



Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 2. Februar 2026 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsidentin Kathrin Birrer
Anwesend: 48 Ratsmitglieder einschliesslich Präsidentin
Zeit: 08:00 - 15:33 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Roman Dobler, Wynona Tresch

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 1. Dezember 2025	2
3. Totalrevision des Polizeigesetzes (PoIG)	2
4. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege (EG VWG)	8
5. Revision des Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG)	25
6. Revision Anhang 1 der Wildruheverordnung (WRV)	31
7. Programmvereinbarungen 2025	31
8. Festsetzung Landsgemeindeordnung 2026	31
9. Landrechtsgesuche	32
10. Mitteilungen und Allfälliges	32

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsidentin Kathrin Birrer

Eröffnungsansprache

Anwesend: 48

Absolute Mehr: 24

Entschuldigungen: Grossrat Sepp Inauen, Grossrat Markus Koster

Ersatz 2. Stimmzählerin: Grossrätin Patricia Fritsche

Die Traktandenliste wird genehmigt.

2. Protokoll der Session vom 1. Dezember 2025

Das Protokoll der Session vom 1. Dezember 2025 wird einstimmig genehmigt.

3. Totalrevision des Polizeigesetzes (PoIG)

15/2025: Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Nicola Moser,
Präsident Kommission für Recht und Sicherheit

Departementsvorsteher: Landesfährnich Jakob Signer

Der Präsident der Kommission für Recht und Sicherheit, Grossrat Nicola Moser, Appenzell, führt in das Geschäft ein. Speditiv war das Stichwort von Frau Grossratspräsidentin und speditiv ist man auch beim bei dem Polizeigesetz unterwegs. Es gab noch nie ein Parlament, welches das Polizeigesetz so schnell beraten hat. Das soll aber nichts für die Qualität dieses Gesetzes bedeuten. Denn hier drin steckt sehr viel Vorarbeit und dafür möchte sich der Präsident der Kommission bedanken. Nach der ersten Lesung sind ein paar Punkte offengeblieben, die heute noch einmal separat behandelt werden wollen. Er verweist diesbezüglich auf die Ergänzungsbotschaft vom 18. November 2025 und fasst die Punkte gerne noch einmal wie folgt zusammen.

Art. 12 Minderjährige

Grossrätin Helen Koller hat in der ersten Lesung im Zusammenhang mit Art. 21 zum Polizeigewahrsam verlangt, dass das Informationsrecht der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen und Verbeiständeten zu wahren sei. Landesfährnich Jakob Signer hat in diesem Zusammenhang auf Art. 12 verwiesen, wo das Informationsrecht bereits allgemein verankert ist. Im Art. 12 sind bis anhin aber nur die Minderjährigen genannt worden. Die Standeskommission schlägt darum vor, dass in Art. 12 auch die Informationsrechte von den Beiständen bei umfassender Beistandschaft genannt werden. Die ReKo ist mit dem Vorschlag der Standeskommission einverstanden.

Art. 17 Wegweisung und Fernhaltung

Beim Art. 17 geht es, wie es der Titel schon festhält, um die Wegweisung und die Fernhaltung von Personen. In der ersten Lesung hat Grossrätin Helen Koller verlangt, dass die Voraussetzungen einer Wegweisung klar erfasst werden müssen. Landesfährnich Jakob Signer hat das als Auftrag entgegengenommen und in Aussicht gestellt, dass er für die zweite Lesung eine Konkretisierung vorschlägt. Diese Konkretisierung wurde von der Standeskommission für die zweite Lesung vorgenommen. Sie schlagen neu in Art. 17 Abs. 1 diverse Voraussetzungen vor, die gegeben sein müssen für eine Fernhaltung und Wegweisung. Die Standeskommission hat sich dabei angelehnt an die entsprechende Bestimmung im Polizeigesetz des Kantons Zürich. Die ReKo ist mit diesem Vorschlag grundsätzlich einverstanden. Sie beantragt aber, dass die Aufzählung in Art. 17 Abs. 1 abschliessend ist und darum das Wort «insbesondere» gestrichen wird - so wie es übrigens auch in Zürich der Fall ist und auch dem Sinn und Zweck des Antrags von Grossrätin Helen Koller entspricht. Die Standeskommission ist mit dem Antrag der ReKo einverstanden.

Art. 27 Gefährdenansprache

In der ersten Lesung gab es Diskussionen um die Begrifflichkeit «erhebliche Gefährdung für Leib und Leben», denn in allen Bestimmungen ist die Rede von «erheblicher Gefährdung für die psychische, physische und sexuelle Integrität». Die Staatskommission hat die Formulierung noch einmal geprüft und kommt zum Schluss, dass man in Art. 27 eine Angleichung vornehmen kann. Es soll auch in Art. 27 die Rede sein von «erheblicher Gefährdung für die physische, psychische und sexuelle Integrität». Beibehalten will die Standeskommission aber die in der ersten Lesung angezweifelte Möglichkeiten, dass potenzielle Gefährdungen unter Strafandrohung auf den Polizeiposten vorgeladen werden können. Die ReKo ist mit dem Antrag der Standeskommission einverstanden.

Art. 66 Legitimation

In der ersten Lesung hat Grossrat Bruno Huber den Antrag gestellt, dass sich die Polizistinnen und Polizisten auf Verlangen mit dem Polizeiausweis legitimieren müssen. Der Grosse Rat hat diesen Antrag angenommen. Die Standeskommission schlägt in diesem Zusammenhang aber zwei Präzisierungen vor. Wenn es die Umstände nicht zulassen, soll es auch möglich sein, dass sich die Polizistinnen und Polizisten nachträglich ausweisen. Der entsprechende Wortlaut soll in Abs. 2 auch bei zivilen Polizistinnen und Polizisten verankert werden. Die ReKo ist mit dieser Präzisierung einverstanden.

Art. 68 Kostenersatz

In der ersten Lesung hat es Diskussionen über den Gebührenrahmen von Fr. 5'000.-- gegeben. Die Standeskommission hat diesen Punkt noch einmal geprüft und hält an der ursprünglichen Fassung fest. Der Art. 68 ist keine neue Bestimmung - es ist bereits im heutigen Polizeigesetz drin und der Kostenrahmen hat sich in der Praxis bewährt. Detaillierte Regelungen zu den Kosten sind im Gebührentarif und nicht im Polizeigesetz geregelt.

Landesfährnich Jakob Signer hat keine Ergänzungen zu den Ausführungen von Grossrat Nicola Moser.

Das Eintreten wird beschlossen.

Art. 12

Keine Bemerkungen. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Formulierung wird angenommen.

Art. 17

Grossrätin Helen Koller, Appenzell, beantragt Art. 17 PolG wie folgt anzupassen:

- In Abs. 1 ist der Begriff «die notwendigen Massnahmen» durch «Wegweisungen und Fernhaltungen» zu ersetzen.
- Lit. d ist eingangs mit einem «wenn» zu ergänzen.
- In Abs. 3 ist zu präzisieren, dass die Kantonspolizei einer Person, die sich einer angeordneten Wegweisung oder Fernhaltung widersetzt mittels schriftlicher Verfügung «für die Dauer von längsten 24 Stunden verbieten» kann, einen Ort zu betreten.

Die Idee des Auftrags, den die Standeskommission in der Session vom 20. Oktober 2025 angenommen hat, ist, dass auch der Kanton Appenzell I.Rh. die Voraussetzungen für polizeiliche Wegweisungen und Fernhaltungen klar und abschliessend im Polizeigesetz regelt. Als die Standeskommission dem Grossen Rat für die zweite Lesung einen Vorschlag mit einer nicht abschliessenden Aufzählung unterbreitet hatte, war Grossrätin Helen Koller erstaunt. Eine solche nicht abschliessende Regelung hätte gemäss Expertenmeinung dem Bestimmtheitserfordernis des Legalitätsprinzips widersprochen. Sie dankt der ReKo für ihren Antrag um Streichung des Wortes «insbesondere» aus Abs. 1 des Art. 17 PolG und der Standeskommission für die Annahme dieses Antrags. Es gibt wenige Punkte in diesem Artikel, bei denen zusätzliche Anpassungen beantragt werden:

- Es ist wichtig klarzustellen, dass die in Abs. 1 genannten «notwendigen Massnahmen» selbstverständlich nur die in der Marginalie dieser Bestimmung genannten Massnahmen der Wegweisung und Fernhaltung sein können. Präziser und damit insbesondere für Polizeimitarbeitende rechtssicherer ist es, die direkt im Gesetzestext so festzuhalten. In keinem anderen Polizeigesetz in der Schweiz, wird eine derart offene Formulierung gewählt. Der Klarheit halber wir beantragt «die notwendigen Massnahmen» durch «Wegweisungen und Fernhaltungen» zu ersetzen.
- Im Sinne einer redaktionellen Anpassung muss lit. d um ein «wenn» ergänzt werden: «wenn eine Person selbst ernsthaft oder unmittelbar gefährdet ist».
- In Abs. 3 muss zudem präzisiert werden, für welche Dauer die Kantonspolizei einer Person schriftlich verbieten kann, einen betreffenden Ort zu betreten, wenn sich eine Person der mündlich angeordneten Wegweisung oder Fernhaltung gemäss Abs. 2 widersetzt. Gemäss Abs. 2 sind mündliche Wegweisungen und Fernhaltungen für längstens 24 Stunden zulässig. Gemäss Abs. 4 darf die Kantonspolizei das Verbot, einen bestimmten Ort zu betreten, in besonderen Fällen - namentlich, wenn eine Person wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste - für längstens 14 Tage schriftlich verfügen. Sinnvollerweise muss das schriftliche Verbot gemäss Abs. 3 für weitere 24 Stunden schriftlich verfügt werden können, wenn sich eine Person der mündlichen Anordnung der Polizei widersetzt: «*Widersetzt sich eine Person der angeordneten Wegweisung oder Fernhaltung, kann die Kantonspolizei ihr mittels schriftlicher Verfügung für die Dauer von längstens 24 Stunden verbieten, den betreffenden Ort zu betreten.*». Kommt es in der Folge zu weiteren Widerhandlungen gegen dieses Verbot, steht der Polizei die Möglichkeit der Wegweisung oder Fernhaltung für 14 Tage mittels schriftlicher Verfügung gemäss Abs. 4 offen.

Grossrat Nicola Moser, hat noch einen Antrag der ReKo zu Art. 12. Es wird darum gebeten auch noch über diesen Antrag abzustimmen. Zurück zu Art. 17. Es gibt auch hier einen Antrag der ReKo, über welchen abgestimmt werden muss. Die zusätzlichen Anträge von Grossrätin Helen Koller kreuzen sich nicht mit den Anträgen der ReKo. Zu diesen möchte er kurz Stellung nehmen.

Abs. 1

Aus dem Titel von Art. 17 ergibt sich bereits klar, dass es bei dieser Bestimmung vom Art. 17 selbstverständlich nicht um irgendwelche Massnahmen geht, sondern eben um die Fernhaltung und Wegweisungen. Man kann das aber durchaus in Abs. 1 noch einmal präzisieren und darum ist aus seiner Sicht nichts gegen den Antrag von Grossrätin Helen Koller einzuwenden.

Lit. d

Das gleiche gilt dann auch für den zweiten Antrag im Zusammenhang mit lit. d, dass man das «wenn» noch einfügt.

Abs. 3

Der dritte Punkt betrifft Abs. 3. Wenn man Art. 17 genau anschaut, dann ist eine dreistufige Kaskade zu erkennen. Ein Querulant wird gemäss Abs. 2 das erste Mal maximal 24 Stunden mündlich weggewiesen. Wenn sich die Person trotz der mündlichen Wegweisung weigert, den Platz zu verlassen, hat die Polizei im Sinne von Abs. 3 die Möglichkeit, dies noch einmal schriftlich zur Verfügung zu stellen. Als dritte Eskalationsstufe soll es in besonderen Fällen gemäss Abs. 4 möglich sein, Wegweisung oder Strafanordnung zu verfügen - dies bis zu 14 Tagen. Bei der zweiten Eskalationsstufe, die Grossrätin Helen Koller anspricht, also eben bei der Verfügung nach Abs. 3, ist für die ReKo klar gewesen, dass an Abs. 2 angeknüpft wird. Das bedeutet, dass es um die schriftliche Wiederholung der mündlichen Wegweisung geht. Auch bei Abs. 3 sprechen wir also von maximal 24 Stunden und nicht irgendwie von einer unlimitierten Wegweisung, sonst würde ja dann auch die dritte Stufe mit 40 Tagen keinen Sinn machen. Aber aus Sicht von Grossrat Nicola Moser kann man auch hiergegen nichts einwenden. Wenn die 24-Stunden-Formulierung im Sinne des Antrags von Grossrätin Helen Koller zu Abs. 3 noch einmal wiederholt wird, dann ist es klar und es gibt keinen Interpretationsspielraum. Er unterstützt deshalb die Anträge von Grossrätin Helen Koller.

Landesfährnrich Jakob Signer führt aus, dass das «insbesondere» eingeführt wurde, da es sich um die Werkzeugkiste für die Polizei handelt. Damit haben diese die Möglichkeit, Massnahmen zu ergreifen. Massnahmen, die heute nicht zwingend notwendig sind, aber irgendwann wichtiger werden können. Die Idee dahinter war, dass es andere Gründe/Voraussetzungen für diese Massnahmen, eine Wegweisung oder eine Fernhaltung geben könnte.

Antrag der ReKo zu Art. 17

Der Antrag wird angenommen.

Antrag von Grossrätin Koller zu Art. 17

Der Antrag wird angenommen.

Art. 27

Grossrätin Helen Koller äussert ihre Bedenken, ob lit. b und lit. c der Bestimmung zur Gefährderansprache tatsächlich dem Zweck der Gefährderansprache dienen können, Situationen zu deeskalieren und so Straftaten zu verhindern. Lit. b und lit. c in Art. 27 regeln, dass eine Person für eine Gefährderansprache unter Androhung von Straffolgen bei Nichterscheinen vorgeladen werden kann. Leistet die Person dieser Vorladung keine Folge, kann die Polizei sie für die Gefährderansprache zum Polizeiposten bringen. Zweck der Gefährderansprache ist es, zu versuchen, einen guten präventiv wirksamen Dialog mit einer gefährdenden Person zu führen und so eine Gefährdung zu beseitigen und Straftaten zu verhindern. Die Gefährderansprache ist eine niederschwellige Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit einer gefährdenden Person, mit der man versucht, sie auf einen guten Weg zu bringen. Es geht bei dieser Massnahme um Deeskalation.

Ob es tatsächlich deeskalierend wirken kann, wenn die Polizei einer gefährdenden Person, eine Vorladung schickt, in der sie aufgefordert wird, zu einem Gespräch zu erscheinen und in dem ihr angedroht wird, dass sie ansonsten von der Polizei abgeholt oder bestraft werde, ist fraglich. Grossrätin Helen Koller stellt sich einen Querulanten oder Staatsverweigerer vor, bei dem man befürchtet, er könnte künftig Gewalt gegen Behördenmitglieder anwenden. Wenn dieser eine Vorladung erhält, in der ihm eine Busse oder gar die polizeiliche Vorführung angedroht wird, wird er sich davon wohl kaum beschwichtigen lassen. Vielmehr könnte dies die Stimmung noch anheizen. Wer nun hofft, man könne gestützt auf diese Bestimmung eine Person, die sich auffällig verhält, ohne vorgängige Ankündigung (Vorladung) von der Polizei abholen lassen, dieser wird enttäuscht. Eine polizeiliche Vorführung ist erst möglich, wenn der Vorladung keine Folge geleistet wurde. Anders könnte man dies in einer solchen Bestimmung aufgrund des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes auch nicht vorsehen. Geht von der gefährdenden Person hingegen eine unmittelbare, ernsthafte Gefahr aus, kann die Polizei diese gemäss Art. 21 des revidierten Polizeigesetzes in Gewahrsam nehmen - ohne schriftliche Vorwarnung. Und steht der Verdacht im Raum, eine Person habe bereits eine Straftat begangen, kann im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen eine Einvernahme stattfinden, zu der die Person gemäss Art. 15 PolG auch vorgeföhrt und vorgeföhrt werden kann. Gemäss Informationen bestätigen auch Polizistinnen und Polizisten, die bereits mit der Aufgabe des Bedrohungs- und Risikomanagements betraut sind, dass eine zwangsweise Vorföhrtung dem Zweck der Gefährderansprache widerspricht. Wenn es notwendig sei, einen Gefährder vorzuföhren, sei die Gefährderansprache schon per se keine geeignete Massnahme und eine Deeskalation auf diesem Weg offensichtlich nicht möglich. Aus diesen Gründen wurde kürzlich auch vom St.Galler Kantonsparlament entschieden, dass im Kanton St.Gallen Gefährderansprachen nur auf freiwilliger Basis stattfinden können. Ohne Vorladungen, Strafandrohungen oder polizeiliche Vorföhrtungen. Grossrätin Helen Koller verzichtet hier darauf, einen Antrag auf Streichung von lit. b und lit. c zu stellen, sie möchte sich aber dafür aussprechen, dass lit. b und lit. c nur mit grosser Zurückhaltung angewendet werden.

Landesföhrt Jakob Signer, teilt mit, dass die von Grossrätin Helen Koller geäusserten Bedenken, im Wesentlichen jenen aus der ersten Lesung entsprechen. Diese Punkte wurden nochmals geprüft. Massgebend ist aus Sicht der Standeskommission, dass eine Massnahme wirksam umgesetzt werden kann und tatsächlich eine Wirkung erzielt. Das Gesetz sieht eine abgestufte Eskalation vor. Zunächst das freiwillige Gespräch (lit. b) mit Androhung von Konsequenzen und Einladung zu einem Gespräch sowie als weitere Stufe (lit. c) das Anhalten und Zuföhren auf einen Polizeiposten. Diese Eskalationsstufen ermöglichen ein verhältnismässiges Vorgehen. Gerade im Bereich des Bedrohungsmanagements ist die Verhältnismässigkeit zentral, da es primär darum geht, präventiv zu handeln und eine Wirkung zu erzielen, bevor es zu einem Vorfall kommt, der anschliessend strafrechtlich bearbeitet werden müsste.

Grossrätin Helen Koller, bezieht sich auf die Regelung der Vorladung im Art. 15 PolG - dort ist nur festgehalten, dass die Polizei im Rahmen ihrer Aufgaben eine solche Vorladung verschickt oder Personen vorladen kann. Ihres Erachtens gibt es keine Voraussetzungen für eine Vorladung, sondern es ist geregelt, dass man das machen kann.

Art. 27

Keine Bemerkungen. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Formulierung wird angenommen.

Art. 58

Grossrätin Helen Koller, möchte folgendes zu den Bestimmungen zur Automatisierten Fahrzeugföhrtung festhalten. In vielen Kantonen werden oder wurden kürzlich die Polizeigesetze

revidiert. In vielen wurde das Instrument der automatisierten Fahrzeugfahndung eingeführt und in verschiedenen Kantonen wurden gegen die entsprechenden Gesetzesbestimmungen Beschwerden ans Bundesgericht eingereicht. Einige dieser Verfahren wurden vom Bundesgericht bereits abgeschlossen, ein Verfahren im Kanton Bern ist noch am Laufen. Man kann davon ausgehen, dass noch weitere Verfahren folgen werden. Das Bundesgericht hat im Rahmen solcher Verfahren bereits die Bestimmungen zur automatisierten Fahrzeugfahndung von mehreren Kantonen (sicherlich von den Kantonen Thurgau und Luzern) für unzulässig erklärt. Aufgrund der Ausführungen in der Botschaft vom 17. Juni 2025 nimmt Grossrätin Helen Koller an, dass Landesfährich Jakob Signer und sein Team überprüft haben, ob die Bestimmungen zur automatisierten Fahrzeugfahndung im Polizeigesetz des Kantons Appenzell I.Rh. mit der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung vereinbar sind. Nun ist eine Beschwerde gegen die Bestimmungen des Berner Polizeigesetzes hängig. Es ist gut möglich, dass der Entscheid über diese Beschwerde etwas an der Einschätzung des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements ändern könnte. Mit anderen Worten, es kann sein, dass die Bestimmungen nach dem Berner Entscheid nicht mehr vereinbar sind mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Grossrätin Helen Koller geht davon aus, dass das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement auch die künftige Rechtsprechung des Bundesgerichts zu diesem Thema verfolgen wird und dass sie von sich aus eine Änderung der Bestimmungen anstossen, wenn sie zum Schluss kommen, dass die Bestimmungen nicht mehr mit der Bundesgerichtsrechtsprechung vereinbar scheinen.

Landesfährich Jakob Signer, informiert, dass das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement die verschiedenen Gesetzgebungsprojekte in den Kantonen und auch die ganze Rechtsprechung vom Bundesgericht intensiv verfolgt. Der Bundesgerichtsentscheid zum Luzerner Fall hat sich in der ganzen Branche ausgewirkt. Was beim Luzerner Fall bemängelt wurde, hat man im Gesetzgebungsprozess berücksichtigt. Die Rechtssetzung wird weitergehen. Die Themen Datenaustausch, Datenweiterleitung und Datenschutz sind von grosser Bedeutung. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat sich dazu entschieden, die entsprechenden Bestimmungen im PolG zu verankern, was aber zur Folge hat, dass jeder Kanton eigene gesetzliche Grundlagen schaffen muss, bevor ein effektiver Datenaustausch möglich ist. Auf Bundesebene wird derzeit geprüft, ob ein Bundesgesetz zum Informationsaustausch geschaffen werden soll. Die Kantone haben sich dennoch dazu entschieden, die entsprechenden Rahmenbestimmungen in ihrem kantonalen Polizeigesetz aufzunehmen - einerseits aus Gründen der Transparenz, andererseits weil derzeit unklar ist, ob und wann eine bundesrechtliche Lösung zustande kommen wird.

Art. 58

Keine Bemerkungen

Art. 66

Keine Bemerkungen. Die von der Ständekommission vorgeschlagene Formulierung wird angenommen.

III. Fremdaufhebungen

Keine Bemerkungen

IV. Inkrafttreten

Keine Bemerkungen

Der Totalrevision des Polizeigesetzes wird mit 44 Ja-Stimmen, zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung zugestimmt.

4. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege (EG VWG)

18/2025: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Patrik Koster,
Präsident Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie,
Raumplanung, Umwelt
Departementvorsteher: Bauherr Hans Dörig

Der Präsident der Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt, Grossrat Patrik Koster, Schwende-Rüte, führt in das Geschäft ein. Der Bundesbeschluss über die Velowege spricht, mit dem Ziel das Velofahren in der Schweiz einheitlich zu fördern, dem Bund die Kompetenz zu, Grundsätze für die Velowegnetze festzulegen. Die Kantone sollen dafür sorgen, dass bestehende und vorgesehene Velowegnetze für den Alltag und die Freizeit in Plänen festgehalten werden. In der ersten Lesung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Velowege (EG VWG) hat der Grosse Rat der Standeskommission eine ganze Reihe an Änderung und Abklärungs- Anträgen mitgegeben.

Alltagsnetz in die Verantwortung des Kantons

Der Forderung vom Grossen Rat, dass das Netz von den Velowegen des Alltags zu übernehmen, kommt die Standeskommission mit der Überarbeitung der Art. 3, Art. 9 und Art. 10 grösstenteils nach. Einzig bei Erstellung und Unterhalt sollen die Kosten an den Besitzer vom entsprechenden Strassenabschnitt abgewälzt werden.

Rechtsschutz

Die Standeskommission hat den Auftrag entgegengenommen, abzuklären, ob es sinnvoll wäre, eine Fremdänderung von Art. 50 Abs. 1 VerwVG zu machen. Der entsprechend ausgearbeitete Vorschlag liegt vor.

Velowege und Entgelt

Bei der Frage, ob im Gesetz geregelt werden soll, wann und wo Bikerouten oder Bike-Trails auch gegen Entgelt befahren werden können, verweist die Standeskommission auf das Bundesgesetz, indem es in Art. 8 heisst, dass Velowege frei und sicher mit dem Velo befahren werden können.

Velowege und Zonenplan

Während der Debatte ist die Frage aufgetaucht, ob angelegte Single-Trails zwingend in der Sportzone liegen müssten. In der Ergänzungsbotschaft steht dazu, dass dies nur auf Bike-Trails zutreffe, die nicht Teil des Velowegnetzplans sind. Diese müssten, wenn sie beispielsweise in der Landwirtschaftszone liegen würden, einen Ausnahmetatbestand geltend machen können.

Velowege von übergeordnetem Interesse

In erster Lesung wurde diskutiert, wie Velowege des Alltags vom Kanton finanziell unterstützt werden sollen, wenn ein übergeordnetes Interesse vorliegt. Die Standeskommission hat dieses Anliegen auf die zweite Lesung abgeklärt und kommt zum Schluss, dass nur Velowege vom Alltag von übergeordnetem Interesse sein können und Art. 9 Abs. 3 deshalb gestrichen werden kann. Die ebenfalls angeregte Streichung von Abs. 4, wo es um die Anlage von Velowegen innerhalb des Grundstücks geht, sieht die Standeskommission nicht.

Kantonale Fachstelle

Auch wenn die kantonale Fachstelle gemäss Art. 17 eine Fachstelle im Kanton sein muss, so ist davon auszugehen, dass sie beim Bau- und Umweltdepartement angehängt wird.

Befahren von Wanderwegen

Hierzu erfolgte in der ersten Lesung vom Grossen Rat eine grosse Debatte mit einigen verschiedenen Varianten. Die Ständekommission gelangt zum Schluss, dass die in erster Lesung vorgelegte Variante als einzige zielführend ist und die nötige Klarheit bringt.

Übergangsbestimmungen

Aus der Debatte ist der Auftrag entstanden, Übergangsbestimmungen auszuformulieren. Dies darum, weil das heutige Mountainbike-Netz nicht rechtskräftig ist. Nach der Inkraftsetzung von diesem Velogesetz wäre das Velofahren auf der kantonalen Veloroute verboten, wo diese über einen Wanderweg führen. Gemäss Ergänzungsbotschaft ist ein solcher Erlass nicht möglich. Auf einen entsprechenden Entwurf wurde darum verzichtet.

Vorberatung in der BauKo

In der BauKo wurde hauptsächlich der Art. 14 Abs. 2 und die möglichen Übergangsbestimmungen diskutiert. In der BauKo gibt es zu fast allen Themen verschiedene Meinungen. Deshalb sieht die Abwägung in diesem Fall bei jedem Mitglied anders aus. Bei der Schlussabstimmung lehnt die BauKo das Einführungsgesetz zum Veloweggesetz mit der kleinstmöglichen Mehrheit ab.

Grossrat Marco Keller, Appenzell, möchte noch ein paar Worte zur Ergänzungsbotschaft sagen. Die Ergänzungsbotschaft hat ihn enttäuscht. Insbesondere hat ihn irritiert, wie die Erfahrungen anderer Kantone, namentlich Glarus, Schwyz und St.Gallen, behandelt werden. Diese Kantone verfolgen beim Velofahren eine liberale Praxis, doch in der Botschaft werden diese Ansätze fast ausschliesslich unter rechtlichen Vorbehalten abgehandelt. Statt zu prüfen, welche positiven Erfahrungen daraus für den Kanton Appenzell I.Rh. übernommen werden könnten, liegt der Fokus nahezu ausschliesslich darauf, was rechtlich nicht möglich ist. Zu den Vorteilen, die diese Regelungen in den genannten Kantonen bringen, findet sich hingegen kaum ein Wort, obwohl das Nebeneinander verschiedener Nutzerinnen und Nutzer vielfach gut funktioniert. Der Gesamteindruck ist stark defensiv und konzentriert sich fast ausschliesslich auf Abgrenzung und Ablehnung. Besonders irritiert hat ihn die Aussage auf Seite 9 der Botschaft, wonach die Ständekommission nicht antiliberal sei. Seinem Empfinden nach fühlt sich dies anders an. Ein generelles Verbot für Velos auf Wanderwegen entspricht nicht seinem Verständnis von Liberalität. Der Ansatz zuerst verbieten, dann allenfalls Ausnahmen prüfen, ist aus seiner Sicht kein liberaler Zugang. In einem Punkt ist man sich jedoch einig, alle wollen den Veloverkehr fördern. Im Alltag, wie auch in der Freizeit. Attraktive Velorouten tragen dazu bei, den motorisierten Verkehr zu reduzieren. Attraktiv heisst aber auch sicher. Nicht immer ist die Alltagsroute entlang einer Hauptstrasse die sicherste Wahl. Wenn jemand deshalb auf einen Wanderweg ausweicht, um eine gefährliche Situation zu vermeiden, sollte sie oder er nicht automatisch strafbar sein. Daher plädiert Grossrat Marco Keller für weniger pauschale Verbote und mehr Augenmass. Für mehr Sicherheit für alle Nutzerinnen und Nutzer und für ein Velogesetz, bei dem die Förderung des Velofahrens tatsächlich im Zentrum steht.

Bauherr Hans Dörig führt aus, dass an der Session vom 20. Oktober 2025 der Grosse Rat das von der Ständekommission vorgelegte Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege einer ersten, ausserordentlich langen Lesung unterzogen hat. Mit einer umfassenden Ergänzungsbotschaft und verschiedenen Anpassungen am Gesetzesentwurf zuhanden der zweiten

Lesung nimmt die Standeskommission Stellung. Im Zentrum steht neben verschiedenen wichtigen Regelungen im Veloweggesetz die Frage, ob künftig ein explizites Veloverbot auf Wanderwegen gelten soll. Die restriktive Haltung der Standeskommission wird auf der einen Seite begrüsst und auf der anderen Seite stösst sie auf Unverständnis. Die Standeskommission will nicht eine Verbotskultur etablieren, sondern sie will für alle Anspruchsgruppen Klarheit schaffen und die Bezirke in die Pflicht nehmen, einen attraktiven, vielseitigen Netzplan Freizeit festzulegen.

Das Eintreten wird beschlossen.

Art. 3

Grossrat Patrik Koster informiert, dass zwischen der ersten und der heutigen Lesung die Standeskommission Art. 3 um einen weiteren Absatz erweitert hat. Die Bezirke stimmen ihre Netzpläne Freizeit in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle aufeinander ab. Dass es eine kantonale Fachstelle braucht, ist unbestritten. Es ist aber absolut unnötig sie in dieser Phase mit einzubinden. Wenn die Bezirke ihre Netzpläne ausgearbeitet haben, müssen diese durch die Standeskommission genehmigt werden. Davor wird die kantonale Fachstelle diese natürlich prüfen und eine entsprechende Empfehlung abgeben. Bevor es aber so weit ist, muss der Netzplan öffentlich aufgelegt werden. Vor der Auflage wird der Netzplan zur Vorprüfung bei der Standeskommission eingereicht. Auch bei diesem Schritt gibt es eine Vorprüfung durch die kantonale Fachstelle. Vorher führen die Bezirke eine Mitwirkung durch. Nun soll tatsächlich vor dieser Mitwirkung die Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle per Gesetz vorgeschrieben werden. Die Verantwortlichen in den Bezirken sind sich gegenseitige Abstimmung gewohnt. Sie haben viele Berührungspunkte, die wesentlich komplizierter sind als der Netzplan für die Velowege. Es gibt absolut keinen Grund, warum es die kantonale Fachstelle zu diesem Zeitpunkt benötigt. Wenn die Bezirke die Unterstützung der kantonalen Fachstelle brauchen, werden diese mit Sicherheit anfragen. Aus diesem Grund beantragt Grossrat Patrik Koster den Art. 3 Abs. 3 wie folgt zu ändern: *«Die Bezirke stimmen ihre Netzpläne Freizeit aufeinander ab.»*

Bauherr Hans Dörig führt aus, dass es Art. 3 Abs. 3 bereits in der ersten Fassung gegeben hat. In der Überarbeitung ist er lediglich an eine andere Stelle gerutscht. In Abs. 2 dieses Artikels ist klar definiert, dass *«Die Bezirke für ihre Gebiete je einen Netzplan Freizeit erstellen»*. Die Absicht hinter der bisherigen Fassung von Abs. 3 ist, dass die kantonale Fachstelle beim Bau- und Umweltdepartement bei der Koordination zwischen den Bezirken Unterstützung bieten kann. Bauherr Hans Dörig wehrt sich jedoch nicht, wenn die Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle im Art. 3 Abs. 3 gestrichen werden soll.

Antrag von Grossrat Patrik Koster zu Art. 3 Abs. 3

Der Antrag wird angenommen.

Art. 4

Keine Bemerkungen. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Formulierung wird angenommen.

Art. 8

Grossrat Albert Neff, Schwende-Rüte, beantragt zu Art. 8 zwei Anpassungen. Ziel ist es, der Standeskommission und den Bezirken bei der Umsetzung der Entschädigungsregelungen einen grösseren Handlungsspielraum zu ermöglichen. Er stellt einen Antrag zu Art. 8 Abs. 1: im ersten Satz von Abs. 1 ist das Wort *«einmalige»* zu streichen. Die Festlegung auf eine einma-

lige Entschädigung schränkt den Handlungsspielraum der Standeskommission oder des Bezirksrats in der praktischen Umsetzung unnötig ein. Sie verunmöglicht situationsgerechte Lösungen, zum Beispiel bei Wegstrecken, die im Laufe der Zeit übermässig beansprucht werden und bei denen eine zusätzliche Entschädigung gerechtfertigt sein kann. Bereits heute besteht bei Wanderwegen in einzelnen Bezirken eine Praxis, die es erlaubt, auf besondere Belastungen flexibel zu reagieren. Diese bewährte Möglichkeit sollte auch bei Velowegen - insbesondere im Freizeitbereich - offenstehen. Durch die Streichung des Worts «*einmalige*» wird die notwendige Flexibilität geschaffen. Die Ausgestaltung der Entschädigung kann anschliessend auf Verordnungsebene geregelt werden. Anpassungen der Verordnung sind deutlich einfacher als Gesetzesänderungen. Der zweite Antrag zu Art. 8 ist, den bestehenden Abs. 2 aufzuheben. Neuer Wortlaut Abs. 2: «*Die Entschädigung wird in der Verordnung geregelt.*». Der bestehende Abs. 2 kann in die Verordnung überführt werden. Für Velowege des Alltags ist der bisherige Verweis auf das kantonale Enteignungsgesetz nachvollziehbar, da der benötigte Boden in der Regel ins Eigentum des Kantons übergeht. Bei Velowegen für die Freizeit verbleibt der Boden jedoch im Eigentum der privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. In diesen Fällen ist die Anwendung des kantonalen Enteignungsgesetzes nicht eindeutig. Eine Regelung auf Verordnungsebene schafft die notwendige Flexibilität und erlaubt es, offene rechtliche Fragen - insbesondere im Zusammenhang mit der Entschädigung von Freizeit- Velowegen - im Rahmen der politischen Beratung der Verordnung zu klären. Ein allfälliger Eventualantrag wäre, wenn der bestehende Abs. 2 beibehalten wird, den gleichen Wortlaut in einem neuen Abs. 3 aufzunehmen: «*Die Entschädigung wird in der Verordnung geregelt.*»

Bauherr Hans Dörig, teilt mit, dass es eine rein politische Frage ist, ob betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eine einmalige oder wiederkehrende Entschädigung bekommen sollen. Bereits im Rahmen der Vernehmlassung hat sich der Bauernverband dahingehend geäussert, dass eine wiederkehrende Entschädigung gezahlt werden soll. Demgegenüber gingen jedoch auch Vernehmlassungsantworten ein, die explizit eine einmalige Entschädigung wünschten. Bezüglich Abs. 2 möchte er folgendes festhalten: Kann ein Bezirksrat mit einer Grundeigentümerin oder einem Grundeigentümer keine gütliche Einigung über die Höhe der Entschädigung erzielen, so sieht Abs. 2 vor, dass das Enteignungsgesetz zur Definition der Entschädigung zur Anwendung kommt. Das heisst jedoch nicht, dass die oder der betroffene Grundeigentümerin oder Grundeigentümer enteignet wird, sondern definiert, wer die Höhe der Entschädigung final festlegt. Die Standeskommission hat sich bei der Erarbeitung der Vorlage und der Grosse Rat in seiner ersten Lesung für eine einmalige Entschädigung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ausgesprochen. Falls der Grosse Rat nun gewillt ist, nicht eine fixe einmalige Entschädigung zu definieren, sondern in der Verordnung eine wiederkehrende Entschädigung zu definieren, kann er dies selbstverständlich tun.

Grossrat Albert Manser, Gonten, unterstützt den Antrag von Grossrat Albert Neff. Er versteht den Antrag so, dass künftig nicht einfach jährlich eine Entschädigung ausgerichtet werden soll. Vielmehr geht es darum, eine gewisse Flexibilität zu schaffen. Wenn im Gesetz ausdrücklich der Begriff «*einmalig*» steht, bedeutet dies das eine Entschädigung tatsächlich nur einmal ausgerichtet werden kann. Seiner Meinung nach ist es sinnvoll, die Regelung auf Verordnungsstufe auszugestalten damit ein gewisser Handlungsspielraum besteht.

Grossrat Patrik Koster, macht darauf aufmerksam, dass in diesem Artikel nur die Entschädigung festgelegt werden, dafür dass der Weg im Netzplan aufgenommen wird und nicht für allfällige Folgeentschädigungen auf starken Frequentierungen.

Grossrat Bruno Huber, Schwende-Rüte, ist der Meinung, dass genau das «einmalig» wichtig ist. Es geht um die Aufnahme und damit es im Nachhinein keine Diskussionen gibt.

Landammann Roland Dähler möchte noch ergänzen, dass die Standeskommission sich bei diesem Gesetz stark an das Gesetz vom Fuss- und Wanderweg abgestützt hat, das vieles auch gleich regelt. In Art. 6 vom Fuss- und Wanderweggesetz ist ebenfalls eine einmalige Entschädigung enthalten.

Grossrat Albert Manser fragt nach, ob es mehrere Entschädigungsformen gibt.

Bauherr Hans Dörig ist davon ausgegangen, dass die im Art. 8 erwähnte Entschädigung eine Entschädigung für die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer ist, eine Entschädigung für die Duldung des Velowegs mit dem entsprechenden Veloverkehr. Wenn dieser nun mit «*einmalig*» definiert wird und anschliessend dem Bezirksrat die Kompetenz geben wird, trotzdem eine wiederkehrende Entschädigung zu bezahlen, ist Bauherr Hans Dörig der Meinung, dass dies nicht die Absicht des Gesetzestexts ist.

Grossrat Albert Neff teilt mit, dass man sich bei der Vernehmlassung gewehrt hat. In der Vernehmlassungsantwort wurde angeregt, dass die Entschädigung für 25 Jahre gelten soll und dann wiederkehrend nach 25 Jahre von den verschiedenen Verbänden überprüft wird. Die Idee war nicht, eine automatische, jährliche Entschädigung für den Weg.

Grossrat Patrik Koster informiert, dass die Entschädigung nichts damit zu tun hat, wie vielen Personen über den Veloweg fahren. Die Entschädigung ist dafür, dass der entsprechende Weg im Netzplan aufgenommen wird.

Grossrat Nicola Moser ist der Meinung, dass eine Entschädigung eine Entschädigung ist, ob einmalig oder nicht. Wichtig ist der Verfahrensweg und darum ist es ganz zentral bei diesem Antrag, dass der Abs. 2, bei welchem auf das Enteignungsgesetz verwiesen wird, im Gesetz bleibt. Es sind klare Verfahren, von denen oder deren Begriffen darf man sich nicht verwirren lassen. Es geht nicht nur um eine Enteignung, jede Belastung eines Grundstücks der öffentlichen Hand unterliegt dem Enteignungsgesetz. Das hat aber nichts mit Enteignung zutun. Im kantonalen Enteignungsgesetz ist klar ein Verfahren geregelt, wie man vorgehen muss, wenn man eine solche Entschädigung geltend machen will. Das Verfahren ist zentral und nicht ob «*einmalig*» drinsteht oder nicht.

Bauherr Hans Dörig möchte daran festhalten, dass Art. 8 Abs. 2 im Gesetz bleibt. Dieser kann in streitigen Fragen den Weg aufzeigen, wie man vorzugehen hat. Bauherr Hans Dörig könnte sich aber durchaus mit der Idee anfreunden, dass man weitere Details der Entschädigung in einer späteren Phase im Rahmen der Verordnung lösen würde.

Grossrat Albert Neff zieht den Antrag 2 zurück und stellt den Eventualantrag in Abs. 3 «*die Entschädigung wird in der Verordnung geregelt*» neu aufzunehmen.

Ratschreiber Roman Dobler weist darauf hin, dass Art. 15 EG VWG unter der Überschrift «Ausführungsbestimmungen» bereits vorsieht, dass der Grosse Rat die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlässt. Nach dieser Auffassung erübrigt sich ein zusätzlicher Art. 3, da dieser inhaltlich dasselbe regelt, nämlich dass der Grosse Rat die Entschädigung in einer Verordnung

näher bestimmt. Es handelt sich somit um eine Wiederholung, die aufgrund von Art. 15 vermieden werden könnte, da dieser dem Grossen Rat generell die Kompetenz einräumt, zu sämtlichen Bestimmungen des Einführungsgesetzes Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Grossrat LukasENZLER, Appenzell, schliesst sich dem Antrag 1 von Grossrat Albert NEFF an. Es wird betont, dass in den kommenden Jahren weiterhin anspruchsvolle Themen anstehen. Der Verzicht auf den Begriff «*einmalig*» verursacht zum jetzigen Zeitpunkt keine Nachteile. Sollte sich zeigen, dass die Massnahme faktisch nur einmalig ist, kann dies weiterhin auf Verordnungsstufe geregelt werden. Zudem bleibt so die Möglichkeit erhalten, die Regelung auf Verordnungsstufe anzupassen.

Landammann Angela KOLLER möchte noch etwas als ehemalige Wanderwegverantwortliche vom Bezirk Reute dazu sagen. Die vorgeschlagene Regelung orientiere sich stark an den Bestimmungen des Einführungsgesetzes über Fuss- und Wanderwege. Dort ist festgelegt worden, dass für bestehende Wanderwege keine Entschädigung ausgerichtet wird und dass bei neuen Wegen eine einmalige angemessene Entschädigung möglich ist. Diese Entschädigung steht im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Wegs in den Netzplan, weshalb auch eine Anlehnung an das Enteignungsgesetz vorgenommen worden ist. Bei einer Enteignung wird ebenfalls eine einmalige Entschädigung ausgerichtet. Eine vergleichbare Regelung erscheint daher auch im Veloweggesetz sachgerecht. Landammann Angela KOLLER kann von ihrer Erfahrung im Bezirk Reute mitteilen, dass Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer vereinzelt Entschädigungsforderungen gestellt hätten, insbesondere dort, wo Wanderwege stärker genutzt worden seien oder zusätzliche Belastungen, etwa durch Abfall, entstanden sind. Einzelne Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer hätten dabei auch wiederkehrende Entschädigungen verlangt. Diese Forderungen wurden damals jedoch konsequent abgelehnt, um keine Präjudizien zu schaffen. Sie betont abschliessend, dass es problematisch ist, die gesetzliche Regelung nun zu ändern und das Velofahren anders zu behandeln. Dies könnte neue Begehrlichkeiten im Bereich der Wanderwege auslösen.

Grossrat Albert NEFF stellt klar, dass es nicht um eine generell höhere oder mehrmalige Entschädigung geht, dies entspricht auch nicht dem Willen der Bezirksräte. Ziel ist vielmehr, eine gewisse Flexibilität zu schaffen, indem die Regelung auf Verordnungsstufe erfolgt. Dadurch könnten die Bezirksräte situationsgerecht entscheiden, ohne dass damit automatisch höhere oder wiederholte Entschädigungen verbunden wären.

Grossrat Sepp MANSER, Schwende-Rüte, führt aus, dass mit dieser Formulierung die Aufnahme in den Netzplan geregelt ist. Dies hat aber nichts mit dem Unterhalt zu tun, der anschliessend ein Bezirk der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer zahlen kann. Für die Aufnahme in Wander- und Netzplankosten für die Velowege ist diese Formulierung richtig.

Antrag von Grossrat Albert Neff zu Art. 8 Abs. 1

Der Antrag wird abgelehnt. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Formulierung wird bestätigt.

Grossrat Albert Neff zieht seinen Antrag zu Art. 8 Abs. 3 zurück.

Art. 9

Grossrätin Helen KOLLER stellt einen Antrag. Abs. 3 des Veloweggesetzes (gemäss dem Entwurf 2. Lesung Grosser Rat) ist wie folgt zu ergänzen: «*Velowege sind so anzulegen, dass sie sicher*

und attraktiv sind und die Nutzung der betroffenen Grundstücke möglichst wenig beeinträchtigen.» In ihrem Votum zu diesem Artikel in der ersten Lesung zum Veloweggesetz wurde angefragt, Abs. 3 aus diesem Artikel zu streichen. Dadurch wollte vermieden werden, dass die Sicherheit von Velowegen leidet. Die Ständekommission hat nun aus nachvollziehbaren Gründen, auf diese Streichung verzichtet. Grossrätin Helen Koller ging es bei ihrem Antrag um die Sicherheit des Velowegnetzes - insbesondere des Velowegnetzes Alltag -, die im aktuellen Vorschlag zum Velogesetz leider nicht erwähnt wird, und genau darum geht es ihr auch mit diesem Antrag. Entgegen dem, was man aufgrund der Ergänzungsbotschaft (Seite 2) annehmen könnte, geht es nicht um attraktive Wegführung von Bikerouten. Es sollte in Erinnerung gerufen werden, dass kein Bike-Gesetz beraten wird, sondern ein Veloweggesetz. Velofahren ist viel mehr als Biken, es ist eine nachhaltige, immissionsarme, gesunde Alternative zum motorisierten Individualverkehr. Velofahren ist das Fortbewegungsmittel, das auch Kindern und Jugendlichen offensteht. Dieses Velofahren soll gefördert und sicher gemacht werden. Das ist das Ziel des vorliegenden Gesetzes. Um der Attraktivität und der Sicherheit der Velowege die Wichtigkeit beizumessen, die ihnen gebührt, muss die Sicherheit und Attraktivität der Velowege im Veloweggesetz Eingang finden. Tut sie dies nicht, besteht wohl das Risiko, dass man alle Alltags-Velowege auf der Strasse plant, dort wo es Platz hat, auf einem separaten Velostreifen und ansonsten im Mischverkehr.

Bauherr Hans Dörig führt aus, dass für die Planung und Projektierung von Strassen und Velowegen zahlreiche Normen und Vorgaben bestehen. Werden diese eingehalten, darf angenommen werden, dass die Führung des Veloverkehrs sicher ist. Kein Planer oder Planungsbüro wird eine Verkehrsführung entwerfen, die per Definition nicht als sicher gilt. Aus Sicht der Ständekommission gibt es keine Einwände gegen den Antrag von Grossrätin Helen Koller.

Grossrätin Silvia Frey Appenzell, unterstützt den Antrag von Grossrätin Helen Koller und spricht sich für die Ergänzung von Abs. 3 in Art 9 aus. Bauherr Hans Dörig verweist auf die geltenden Normen des Bundes, welche aus seiner Sicht nicht reichen. Es muss in dem Gesetz auch um ein Statement für das Velofahren gehen. Wie Grossrätin Helen Koller gesagt hat, geht es in diesem Gesetz in erster Linie um das Velofahren im Alltag. Für die Kinder auf dem Schulweg, für Erwachsene auf dem Arbeitsweg und für ältere Menschen, die zum Einkaufen das Velo benutzen. Für diese Menschen müssen gute Voraussetzungen geschaffen werden. Das heisst, dass die Velowege sicher und attraktiv sein müssen. Erst mit einem guten Velowegnetz für den Alltag schaffen wir es, dass mehr Leute aufs Velo umsteigen und dass das Velo für mehr Menschen eine Alternative zum motorisierten Verkehr wird. Auch Mountainbiker sollen auf sicheren Velowegen auf ihre Routen kommen. Menschen, die Velo fahren, tun nicht nur sich selbst etwas Gutes, sie verursachen weniger schwere Unfälle, belasten die Strassen weniger und leisten einen Beitrag zum Klimaschutz. Dazu braucht es eine gesetzliche Grundlage, die sichere Velowege nicht behindert, sondern fördert.

Grossrat Sepp Manser ist der Meinung, dass die Sicherheit auf dem Veloweg im Alltag grösser zu gewichten ist als der Veloweg von der Freizeit. Er fragt sich, ob es möglich wäre das Wort «Alltag» hinzuzunehmen.

Bauherr Hans Dörig bevorzugt es, das Wort «Alltag» nicht zu ergänzen. Es ist in der Verantwortung der Bikenden. Es gibt Bikende, die bei anspruchsvollen Rahmenbedingungen sicher auf dem Weg sind und es gibt Bikende, die selbst bei einfachen Anforderungen unsicher sind.

Grossrätin Helen Koller führt aus, dass bereits im Bundesgesetz über die Velowege festgehalten ist, dass Velowege sicher sein müssen. Hier wird nicht unterschieden zwischen Freizeit und

Alltag Velonetz. Entsprechend ist Grossrätin Helen Koller der Meinung, dass es diese Unterscheidung nicht benötigt.

Grossrat Nicola Moser stimmt Grossrätin Helen Koller zu. Die Sicherheit ist wichtig für die Frage der Haftung. Da gibt es eine langjährige Rechtsprechung auch für die Haftung von Strassen, für Wandernetzpläne, für Velonetzpläne und Sicherheit in diesem Gefüge ist ein relativer Begriff. Darum kann man die Sicherheit nicht definieren.

Grossrat Christian Manser Appenzell stellt sich die Frage, warum es im ersten Votum von Grossrätin Helen Koller als Ergänzung wieder Sinn ergeben muss, wenn es eigentlich im Bundesgesetz schon vorgegeben ist. Gemäss seinem Verständnis ist es dann noch einmal notwendig, dass es im kantonalen Gesetz noch einmal explizit erwähnt wird.

Grossrat Reto Inauen Appenzell ist gegen den Antrag von Grossrätin Helen Koller, die Worte «sicher» und «attraktiv» aufzunehmen. Das Wort «Sicherheit» ist bereits definierter und «attraktiv» ist seiner Meinung nach ein unmöglicher Begriff.

Grossrat Patrik Koster, ist der Meinung, dass, wenn Wiederholungen stattfinden, dann nicht nur einzelne, sondern die wichtigsten Punkte. Daher unterstützt er den Antrag von Grossrätin Koller.

Antrag von Grossrätin Helen Koller zu Art. 9 Abs. 3

Der Antrag wird abgelehnt.

Grossrat Albert Mösler, Schwende-Rüte, stellt einen Antrag. Der ehemaliger Abs. 3 (1. Lesung Grosser Rat) sei mit folgender Formulierung wieder einzufügen. *«Für Velowege von übergeordnetem Interesse kann bei der Fachstelle ein Antrag auf einen Kantonsbeitrag gestellt werden. Der einmalige Beitrag beträgt maximal 50 Prozent der Projektkosten.»*

Bauherr Hans Dörig macht darauf aufmerksam, dass Grossrat Albert Mösler den Absatz vorgelesen hat mit der Formulierung «Maximaler Kantonsbeitrag», danach aber gesagt hat, dass er den ursprünglichen Artikel wieder einfügen möchte. Im ursprünglichen Absatz hat das Wort «Maximal» gefehlt. Dort wären es fix 50%. Wie bereits von Grossrat Albert Mösler erwähnt, war der von ihm beantragte Artikel in der ersten Lesung im Art. 9 enthalten. Mit der Entflechtung der Netzpläne Alltag und Freizeit ergibt sich jedoch eine neue Situation bezüglich Finanzierung der Wege. Mit der Übernahme der Verantwortung für den Netzplan Alltag durch den Kanton gibt es kaum Velowege von übergeordnetem Interesse in der Verantwortung der Bezirke, welche grosse bauliche Investitionen verursachen werden. Velowege von übergeordnetem Interesse verlaufen entlang den Kantonsstrassen, womit die Finanzierung ohnehin beim Kanton liegt. Oder es könnten überregionale Bikerouten im Freizeitnetz sein wie sie auf der Website von Schweizmobil zu finden sind. Diese Routen werden jedoch keine grossen baulichen Investitionen erfordern und müssen daher nicht durch den Kanton mitfinanziert werden. Entsprechend schlägt die Standeskommission vor, in Art. 9 auf die Kostenbeteiligung durch den Kanton zu verzichten.

Grossrätin Helen Koller führt aus, dass im Art. 9 Abs. 1, so wie er jetzt vorgeschlagen ist, steht *«für die Erstellung und den Unterhalt der Velowege sind grundsätzlich die Bezirke zuständig»*. Ihres Erachtens hat der Kanton nur die die Verantwortung für die Netzpläne. Sie fragt ob nun die Meinung herrscht, dass der Kanton für die Erstellung und den Unterhalt aller Velowege zuständig ist.

Bauherr Hans Dörig klärt auf, dass Abs. 1 im Art. 9 so ist, wie diesen Grossrätin Koller vorgelesen hat. Es muss aber auch der Abs. 2 gelesen werden. Ist ein Veloweg Teil einer öffentlichen Strasse? Darunter versteht man, dass der Veloweg den gleichen Ausgangspunkt und den gleichen Endpunkt hat wie die Strasse. Beispielsweise von Appenzell nach Wasserauen. Diese Strecke ist eine Kantonsstrasse und weil der Kanton für die öffentliche Strasse verantwortlich ist, trägt er auch die Verantwortung für den Veloweg auf dieser Route. Hingegen ist die Strecke von Unterschlatt nach Schlatt seines Wissens nach keine Kantonsstrasse. Dort tragen die Bezirke allfällige Kosten für den Veloweg, also jeweils die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse ist dafür verantwortlich. Nun wird die Aussage gemacht, dass übergeordnetes Interesse bedeutet, dass beispielsweise von einem anderen Kanton durch unseren Kanton eine vielbefahrenere Veloroute führt. Diese Wege führen primär entlang einer Kantonsstrasse. Darum ist der Kanton für den Alltagsweg in der Verantwortung.

Grossrätin Helen Koller, stimmt der Argumentation nicht zu, da sich der Abs. 2 vom Art. 9 nicht verändert hat seit der ersten Lesung. Grossrätin Koller unterstützt den Antrag von Grossrat Albert Mösler. Ihres Erachtens ist es wichtig, dass man festlegt, was bei Velowegen die übergeordneten Interessen sind. Diese definieren zu einem grossen Teil nachher die Verordnung.

Grossrat Patrik Koster stellt sich die Frage, was in der Botschaft (Seite 3) der Satz «*Velowege von übergeordnetem Interesse können nur Velowege als Alltagswege sein*» bedeutet.

Bauherr Hans Dörig stimmt zu, dass es in der Botschaft so geschrieben ist wie von Grossrat Patrik Koster erwähnt. Eine klare Definition gibt es nicht. Bauherr Hans Dörig hat sich überlegt, ob es eine Bike-Route gibt, die vom einen Kanton in den anderen führt und auf einer schweizweiten Karte aufgezeichnet ist. Aber mit Sicherheit wird diese Route keine Investitionen nach sich ziehen, bei welchen sicher der Kanton an den Kosten beteiligen müsste. Betreffend die Argumentation von Grossrätin Helen Koller hat er Verständnis, muss aber an seiner Aussage festhalten, dass Velowege an einem übergeordneten Interesse entsprechen, wenn sie in unserem Netz entlang der Kantonsstrasse führen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es einmal so einen Weg gibt. Im Vorfeld ist häufig die Strecke zwischen Weissbad und Brülisau zitiert worden. Er schliesst nicht aus, dass das Bedürfnis entsteht, in Brülisau einen Veloweg zu machen, welcher den Einwohnenden von Brülisau dient. Aber es ist doch nicht nachvollziehbar, dass ein Weg von Weissbad nach Brülisau von übergeordnetem Interesse ist, sondern der ist von lokalem Interesse.

Grossrätin Helen Koller ist der Meinung, dass so ein Veloweg von übergeordnetem Interesse sein kann. Zum Beispiel die Strecke Brülisau nach Weissbad, die dann eine Erschliessung ans Dorf ermöglicht. Dies dient nicht nur den Schulkindern, sondern auch allen Personen, welche wandern gehen. Es wird also auch von Personen genutzt, die nicht nur in Schwende-Rüte wohnen. Somit stellt es also ein Veloweg von übergeordnetem Interesse dar, weil man von A nach B kommt.

Bauherr Hans Dörig informiert das es im Ermessen vom Grosse Rat liegt, den Antrag von Grossrat Albert Mösler anzunehmen oder abzulehnen. Bauherr Hans Dörig setzt sich dafür ein, dass die Ergänzung maximal ins Gesetz übernommen wird, und nicht mit einer pauschalen Entschädigung von 50% - «*Der einmalige Beitrag beträgt maximal 50% der Projektkosten*».

Grossrat Reto Inauen schliesst sich dem Votum von Grossrätin Helen Koller an. Er unterstützt den Antrag von Grossrat Albert Mösler. Attraktiv soll es sein und daher darf keine Abgrenzung gemacht werden.

Grossrat Patrik Koster unterstützt den Antrag von Grossrat Albert Mösler ebenfalls.

Grossrat LukasENZLER wird dem Antrag der Standeskommission zustimmen. Es macht keinen Sinn, eine Gesetzesbestimmung aufzunehmen, obwohl es so oder so keinen Anwendungsfall geben wird.

Grossrat Patrik Koster führt aus, dass es nicht korrekt ist, dass ein solcher Fall nicht eintreffen kann. In der ersten Lesung wurde am Anfang darüber diskutiert, wer für die Wege im Alltag verantwortlich sein soll. Zum Zeitpunkt der Behandlung des Artikels wurde davon ausgegangen, dass der Kanton die Verantwortung hat. Es gibt jetzt aber ganz viele Möglichkeiten im Kanton Appenzell I.Rh., wie es realistisch wäre, einen Veloweg für den Alltag zu machen.

Antrag von Albert Mösler zu Art. 9

Dem Antrag wird angenommen.

Grossrat Johannes Sonderegger, Oberegg, hat noch eine Frage zum Art. 10. Er möchte gerne wissen, wo die Flurstrassen angegliedert sind, öffentlich oder privat.

Art. 14

Grossrat Patrik Koster führt aus, dass die BauKo im Hinblick auf die erste Lesung vom EG VWG den Antrag gestellt hat, Art.14 Abs. 2 anzupassen. Diesen Antrag zieht die BauKo auf die zweite Lesung des Gesetzes hin zurück. Die Mehrheit der BauKo wünscht sich zwar nach wie vor eine Haltung, die etwas liberaler ist. Sie ist aber nie der Meinung gewesen, dass auf das Ausarbeiten der Velowegnetze gänzlich verzichtet werden kann. Offensichtlich verleitet der ursprüngliche Antrag zu genau diesem Schluss. Die BauKo stellt folgenden Antrag zu Art. 14 Abs. 2: *«Ausserhalb gekennzeichneter Velowege ist das Befahren von Wanderwegen nicht erlaubt soll ersatzlos gestrichen werden.»* Das Wichtigste gleich vorneweg, die Mehrheit der BauKo sei nicht der Meinung, dass einfach überall gefahren werden darf. Wie in der Ergänzungsbotschaft erklärt wird, ändert sich durch das Weglassen von Art. 14 Abs. 2 rechtlich gesehen nichts. Art.14 Abs. 2 soll einzig Klarheit schaffen, wie Art. 43 Abs. 1 SVG auszulegen ist. Art. 43 Abs. 1 SVG lautet wie folgt: *«Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, wie Fuss- und Wanderwege, dürfen mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden.»* Bei einer Streichung von Art. 14 Abs. 2 richtet sich die Befahrbarkeit von Wanderwegen nach wie vor nach Art. 43 Abs. 1 SVG, wie dies in der Botschaft klar dargelegt wird. Weiter wurde der Standeskommission in erster Lesung der Auftrag erteilt, Übergangsbestimmungen auszuformulieren, mit denen die heute nicht legitimierten Velorouten, bis zum Inkrafttreten von den neuen Velonetzplänen, weiter befahren werden dürften. In der Ergänzungsbotschaft wird erklärt, dass einzig die Aufnahme in den Netzplan zu Velowegen im Sinne von Art.14 Abs. 2 führt. Der Erlass von Übergangsbestimmungen sei, so steht es in der Botschaft, weder möglich noch nötig. Das Befahren der heutigen Velowege wäre ausserhalb der öffentlich gewidmeten Strassen mit dem Inkrafttreten von Art. 14 Abs. 2 nicht mehr erlaubt, weil diese keine offiziellen Velowege im Sinne des Netzplans sind. Mit dem Inkrafttreten des EG VWG wäre das Befahren der heutigen Velorouten auf den Abschnitten, die über einen Wanderweg führen, nicht mehr zulässig. Dies darum, weil Art. 14 Abs. 2 eben lautet: *«Ausserhalb gekennzeichneter Velowege ist das Befahren von Wanderwegen nicht erlaubt.»* Wird dieser Absatz, wie von der BauKo beantragt, gestrichen, so gilt die Regelung aus Art. 43 Abs. 1 SVG: *«Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, wie Fuss- und Wanderwege, dürfen mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden.»* Auch wenn die Velowegnetze

noch nicht ausgeschieden sind, die heute beschrifteten Velowege sind offensichtlich dafür bestimmt, dass Velofahrerinnen und Velofahrer dort fahren dürfen. Ansonsten wären sie nie beschriftet worden. Mit der von der BauKo beantragten Streichung von Art. 14 Abs. 2 wäre das Befahren, von den heute markierten Routen auch bis zum Ausscheiden der Velonetzpläne möglich. Ansonsten ändert sich nichts. Die angedachten Übergangsbestimmungen werden so nicht mehr benötigt.

Grossrat Albert Fritsche unterstützt den Antrag der BauKo. Das Bundesgesetz über Velowege wurde von der Bevölkerung mit grosser Mehrheit angenommen. Ziel der Gesetzgebung ist die Förderung des Velofahrens und nicht neue Verbote. Im Kanton Appenzell I.Rh. gibt es schon viele gesetzliche Bestimmungen, welche das Velofahren auf Wegen verbietet, so mit dem Alpgesetz im Alpengebiet, das sicher die Hälfte des Inneren Landsteils ausmacht und im Wald gemäss dem geltenden Waldgesetz. Wieso braucht es jetzt auch noch ein Verbot für den Rest des Kantonsgebiets? Nur wenige andere Kantone, z.B. der Kanton Zug und Thurgau, kennen eine derartige Verbotregelung, wie sie jetzt hier im Abs. 2 vorliegt. Gemäss Botschaft der Ständekommission soll Art. 43 des Strassenverkehrsgesetz schon das Befahren von Wanderwegen je nach juristischer Auslegung verbieten oder zumindest Grenzen setzen. Sinn macht die Streichung des Verbotsartikels auch im Hinblick auf die Entscheidung an der Landsgemeinde. Ohne diesen Passus gibt es sicher weniger Diskussionen oder auch ein Rückweisungsantrag ist unwahrscheinlicher. Der Vorteil des Gesetzes ist, dass dann die Zuständigkeiten und die Prozesse für die Netzerstellung klar sind und die Bezirke mit der Planung des Netzes für die Freizeit beginnen können. Ein letztes Argument für die Streichung ist die Tatsache, dass dieses Gesetz auch wieder Ressourcen braucht. Für den Vollzug des Velofahrverbots braucht es Kontrollen. Immer wieder wird appelliert, nicht neue Gesetzesbestimmungen zu schaffen, welche mehr Aufwand für den Staat geben.

Grossrat Romeo Premerlani, Schwende-Rüte, hat sich gefragt, wo der eigentliche Unmutskern der ganzen Diskussion liegt. Offen gesprochen kann er den beiden Varianten, von der BauKo um die Streichung des Artikels und dem Gegenvorschlag der Ständekommission etwas Positives abgewinnen. Wo liegt der Kern des Unmuts? Der Unmut resultiert nicht primär aus der formalen Gesetzestextgestaltung, sondern aus der jahrelangen Verzögerung bei der tatsächlichen Planung und Umsetzung eines attraktiven, interessanten und nutzbaren Mountainbike- und Velowegnetzes. Während viele Wandernde vor allem Sicherheit und Exklusivität wünschen, fordern Velofahrende eine Mitnutzung mit gegenseitiger Rücksichtnahme von abwechslungsreichen, planbaren Routen. Diese unterschiedlichen Erwartungen werden vielfach als Konflikt dargestellt, sind in der Praxis aber in zahlreichen Regionen mit gegenseitiger Rücksichtnahme gut lösbar. Grossrat Romeo Premerlani spricht sich klar zur Streichung des Abs. 2 in Art. 14 aus, dies mit folgender Argumentation. Der oben erwähnte Unmut entsteht vornehmlich, weil seit Jahren ein attraktives Mountainbike Angebot mit entsprechender planerischer Erfassung gefordert wird, dies aber kaum den Weg in die Realität gefunden hat. Somit stellt sich die Frage, welche Variante der beiden ermöglicht eine schnellere Umsetzung des Veloweg-Netzplans, insbesondere dem für die Freizeit? Der Gegenvorschlag der Ständekommission schafft Klarheit, wo bereits Klarheit ist. Er belässt die Formulierung im Gesetzestext und liefert im Kern nur eine Bestätigung des bereits Bestehenden. Der Ständekommissionsvorschlag bietet zwar kurzfristig eine rechtliche «Lösung» im Gesetzestext, schafft aber für die Praxis wenig Neues. Er bestätigt lediglich, was ohnehin passiert führt aber nicht zu einer beschleunigten Planung und Umsetzung der Velowege. Wichtiger aber entlastet der Gegenvorschlag vom Druck, den Netzplan Velowege der Freizeit zeitnah zu realisieren. Der Gegenvorschlag der Ständekommission ist eine schnelle Lösung im Gesetzestext und in der der Debatte mit der BauKo jedoch nicht eine Lösung für die einheimische Bevölkerung. Welche Variante erzeugt mehr Druck zur Umsetzung?

Aus seiner Sicht liegt die in der Zeit etwas nähere Umsetzung des Velowegnetzes Freizeit klar in der Streichung des Abs. 2, den so entsteht eine bewusste Lücke und ein Druck den Veloweg-Netzplan festzulegen und damit auch die erstrebte Klarheit von Koexistenz oder Nebenexistenz von Wanderwegen und Mountainbike-Routen voranzutreiben und herbeizuführen.

Grossrat Albert Neff führt aus, dass viele Biker rücksichtsvoll unterwegs sind, und es ein echtes Bedürfnis nach attraktiven, legalen Routen gibt. Die rechtlichen Grenzen müssen klar benannt werden. Nach Bundesrecht dürfen Wanderwege nur dann mit dem Velo befahren werden, wenn sie ausdrücklich als Velowege gekennzeichnet und im Velowegnetzplan festgelegt sind. Der Satz *«Ausserhalb gekennzeichneter Velowege ist das Befahren von Wanderwegen nicht erlaubt»* schafft keine neue Einschränkung. Wird dieser gestrichen, erzeugt es eine gefährliche Unklarheit und den Eindruck, Wanderwege seien ohne Kennzeichnung frei befahrbar. Das wäre rechtlich falsch und würde Gemeinden, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und Biker in Konflikte stürzen. Die Standeskommission hat genau deshalb Art. 15 Abs. 1 vorgeschlagen. Damit bleibt das Befahren der heute beschilderten Velorouten ausdrücklich erlaubt, bis die neuen Velowegnetzpläne in Kraft sind.

Grossrätin Simone Dietrich-Huber unterstützt den Antrag der BauKo. Das vorliegende Einführungsgesetz enthält wichtige Verfahrensbestimmungen, die es dem Kanton und den Bezirken ermöglichen sollen, ein attraktives Velowegnetz auszuscheiden. Sie ist überzeugt, dass die Bedürfnisse der velo- und mountainbikebegeisterten Bevölkerung gehört wurden und dass sich die zuständigen Instanzen darum bemühen werden, die bisher sehr bescheidenen Mountainbikerouten zu verbessern und im Sinne einer Positivplanung in den Velonetzplan aufzunehmen. Man muss sich aber bewusst sein, dass dies sicher einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Bei Annahme des generellen Verbots des Befahrens von Wanderwegen ausserhalb des Netzplanes, wie es die Standeskommission in Abs. 2 von Art. 14 vorschlägt, ist das Mountainbiken in der Zwischenzeit im Kanton Appenzell I.Rh. faktisch verunmöglicht. Daran ändert auch der neu angedachte Art. 15 nichts, welcher das vorübergehende Befahren der beschilderten Velorouten erlaubt. Das Wanderwegnetz bietet sowohl dem einheimischen Bike-Nachwuchs als auch der erwachsenen Bevölkerung hervorragende Möglichkeiten für ein verantwortungsvolles und naturverträgliches Biken. Dieses Potenzial sollte genutzt und nicht durch ein unnötiges Verbot eingeschränkt werden. Das Bundesgesetz über die Velowege hat nämlich gerade zum Zweck, in der ganzen Schweiz ein zusammenhängendes, sicheres und attraktives Netz von Velowegen zu schaffen und damit den Veloverkehr zu fördern. Es verpflichtet Bund und Kantone, ein solches Velowegnetz zu planen, zu erstellen und zu unterhalten. Das Strassenverkehrsgesetz hingegen regelt den Verkehr und das Verhalten auf den öffentlichen Strassen - dazu gehören auch die Wanderwege. Entsprechend kommen auf Wanderwegen beide Rechtsbereiche zur Anwendung. Das Bundesgesetz über die Velowege legt aber bewusst nicht fest, wo Mischverkehr zulässig ist oder welche Verkehrsregeln gelten. Eine solche Verkehrsregelung im kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Velowege ist daher schlicht unnötig. Zudem ist nach wie vor ungeklärt und deshalb fraglich, ob die von der Standeskommission vorgeschlagene generelle Regelung in Art. 14 Abs. 2 überhaupt bundesrechtskonform wäre.

Grossrat Thomas Manser, Schwende-Rüte, möchte gerne dem Verfasser der beiden Leserbriefe in der letzten Ausgabe des Appenzeller Volksfreund für sein grosses Engagement danken. Bewusst oder nicht, bringt er gleich ein wichtiger Punkt aufs Parkett. Denn mit gesundem Menschenverstand, Rücksicht und nötigem Respekt der Gesellschaft wäre eine Einsendung von diesem Aufruf überflüssig gewesen. Richtlinien braucht es, um das Fehlen der drei vorher erwähnten Punkte zu kompensieren. Es braucht klare und verständliche Gesetzestexte, sowie

eine entsprechende Signalisation vor Ort, welche Nutzende von öffentlicher Infrastruktur informiert, lenkt und ein Fehlverhalten möglichst minimiert. Auf eine unmissverständliche Formulierung und entsprechende Massnahmen kann und darf nicht verzichtet werden. Es ist Zeit, wieder einmal die heimische Bevölkerung zu berücksichtigen und einer unbestritten, beliebten Freizeitaktivität vieler «Öserige» Rechnung zu tragen. Der Druck der Bevölkerung ist für Behörden und weiter betroffene Parteien spürbar hoch, und ein möglichst schlankes und umsetzbares Gesetz soll vor die Landsgemeinde gebracht werden. Es besteht kein Zweifel, dass ein grosser Teil von Einheimischen mit einem liberalen und minimalen Einführungsgesetz Velowege zu Recht kommt und auch eine entsprechende Umsetzung Vorteile verspricht. So stellt sich berechtigt die Frage, ist es wirklich nur für die «Öserige»? Nein, auch St.Gallerinnen und St.Galler nehmen ein Gastrecht wahr, besuchen in ihrer Freizeit, auf der Suche nach Erholung oder abwechslungsreichen Aktivitäten, den Kanton Appenzell I.Rh.. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist deshalb nicht nur eine beliebte Tourismusregion, er ist auch das meistbesuchte Naherholungsgebiet der Ostschweizerinnen und Ostschweizer. Dies zeigt den überaus hohen Stellenwert der Region und das Interesse an neuen Bikemöglichkeiten darf nicht unterschätzt werden.

Grossrat Christoph Wetter, Appenzell, unterstützt den Antrag der BauKo zur ersatzlosen Streichung von Abs. 2 in Art. 14. Durch die Streichung bleibt die Regelung so, wie sie derzeit ist. Für die Behörden entsteht kein zusätzlicher Mehraufwand. Die Bezirke können die Netzpläne Freizeit ausscheiden und bewilligen lassen, was mehrere Jahre dauern wird, ohne dass zusätzliche Informationstafeln, etwa für ausserkantonale Bikerinnen und Biker, angebracht werden müssten. Zusätzlich müsste die Polizei kein weiteres Verbot kontrollieren. Zuletzt darf nicht vergessen werden, dass teils Wanderwege derzeit auch mit dem Velo als Schulwege genutzt werden. Bei einer Streichung von Abs. 2 kämen die Schülerinnen und Schüler somit nicht mit dem Gesetz in Konflikt.

Grossrat Jonny Dörig, Schwende-Rüte, teilt mit, dass auch er regelmässig Velo fährt. Er ist aber auch, wie viele andere, gerne zu Fuss unterwegs. Was er heute sagt, ist aus Sorge um das Wandergebiet. Im Grossen Rat gibt es starke Stimmen für Velo und Bikes. Leider weniger starke Stimmen für Wanderinnen und Wanderer. Grossrat Dörig ist für Freiheit aber nicht ohne klare Regeln. Er fühlt sich regelmässig mit dem Argument konfrontiert, dass die gemeinsame Nutzung von Wanderwegen durch Biker und Wanderer unproblematisch sei. Die Wiederholung von dieser Aussage macht diese nicht automatisch zum Fakt. Viele Velofahrer nehmen Rücksicht, trotzdem möchte er erlebte Zustände auf den Wanderwegen nicht aufkommen lassen. Wandern soll ein positives Erlebnis bleiben. Dazu helfen klare, verständliche Regeln. Nicht alles, was wie eine Strasse aussieht, darf mit dem Auto befahren werden - gleiches muss nach seinem Verständnis auch für Velos gelten. Eine Öffnung von vielen Wanderwegen für Biker kann Konsequenzen haben, die über die heutigen Diskussionen hinausgehen. Es wird viel davon geredet «wir müssen doch was für die einheimischen Biker tun». Dies unterstützt auch Grossrat Jonny Dörig, würde es jedoch nach den Wünschen einiger Grossräte gehen, so sollte gleich auch das Waldgesetz auf dem kurzen Dienstweg angepasst werden, so würde das Biken im Wald plötzlich möglich. Wenn plötzlich viele der Wanderwege für Velos geöffnet werden, werden nicht nur Einheimische die zusätzliche Freiheit nutzen - dann wird der Kanton Appenzell I.Rh. auch für auswärtige Velofahrer attraktiv. Die jetzige Rechtslage ist für ihn nicht klar - eine grundsätzliche Öffnung von Wanderwegen für den Veloverkehr allein löst aber das Problem nicht. Wer weiss denn schon, wo genau das Alpgebiet beginnt oder endet? Noch weniger wissen Gäste, was jetzt nur Stauden sind oder was tatsächlich Wald ist - oder ob ein eingeschlagener Weg in eine Strasse mündet oder durch ein sensibles Naturschutzgebiet verläuft. Heute besteht das Risiko, dass man einfach mal durchfährt und sich gegebenenfalls im Nachhinein ent-

schuldigt. Ohne klare Regeln besteht weiterhin eine Rechtslage, bei der man weder als Wanderer noch als Velofahrer noch als Grundeigentümer weiss, woran man ist. Es ist geplant, dass das Inkrafttreten dieses Einführungsgesetz nach Annahme durch die Landsgemeinde durch den Grossen Rat festgelegt wird. Wenn heute an Art. 14 Abs. 2 festgehalten wird, so ist die Sache klar - überall wo kein Veloweg beschildert ist, ist Velofahren verboten. Das heisst nach Verabschiedung von der Verordnung kann das Gesetz in Kraft gesetzt werden. Im Falle einer Streichung von Art. 14 Abs. 2 müssten die zuständigen Behörden alle Wanderwege auf ihre Eignung und Zulässigkeit zum Befahren mit Velos überprüfen. Auf dieser Basis müssen im Anschluss die notwendigen Beschilderungen rechtskräftig angebracht werden. Grossrat Jonny Dörig kann nicht abschätzen, wie viel Zeit dieser Prozess braucht - er muss aber nach seinem Verständnis zwingend vor dem Inkrafttreten erfolgen. Ist dies auch das Verständnis der Standeskommission? Und falls ja, wie sieht der diesbezügliche Ablauf und die Massnahmen aus, damit diesem Umstand genügend Rechnung getragen werden kann? Die Streichung von Art. 14 Abs. 2 führt zu weniger Rechtssicherheit, Verzögerungen, mehr Konflikten, mehr Druck auf Wald, Alpbiete und Wege und zu einer sinkenden Attraktivität. Er unterstützt klar den Velogesetz-Vorschlag der Standeskommission mit der Beibehaltung von Art. 14 Abs. 2.

Grossrat Patrik Koster würde es begrüessen, zuerst den Netzplan fertigzustellen und anschliessend das Gesetz in Kraft zu setzen. Allerdings haben die Bezirke ohne das Gesetz keine gesetzlichen Grundlagen zur Ausarbeitung eines Velowegnetzes. Die Mehrheit der BauKo ist nicht der Meinung, dass man künftig als Velofahrerin oder als Velofahrer überall durchfahren kann. Die Streichung des Art. 14 Abs. 2 wird beantragt, weil ansonsten die Übergangsbestimmungen hinfällig wären. Grossrat Patrik Koster möchte gerne in diesem Zusammenhang bereits etwas zum Art. 15 sagen. Als Reaktion auf den Antrag der BauKo hat die Standeskommission einen Gegenantrag formuliert hat. Es scheint der Standeskommission besonders wichtig zu sein, das Verbot des Befahrens der Wanderwege ausdrücklich festzuhalten. Das obwohl in der Ergänzungsbotschaft zu Art. 43 Abs. 1 SVG, folgendes steht. *«Klar ist jedoch, dass Fuss- und Wanderwege einem anderen Zweck dienen und damit grundsätzlich nicht zum Befahren mit Velos bestimmt sind. Das wird im Bildungsgesetz explizit als Beispiel für eine öffentliche andere Zweckbestimmung aufgeführt.»* Zudem hält die Ergänzungsbotschaft zu den Übergangsbestimmungen fest, *«Bezüglich einer solchen Übergangsbestimmung gilt das bereits Gesagte. Ein Grundeigentümer verbietet den Veloweg auch bloss für eine Übergangszeit.»* In der Botschaft der ersten Lesung tönt es ähnlich. *«Durch die Aufnahme eines Weges in den Netzplan wird insbesondere die Grundeigentümerin und der Grundeigentümer beschwert. Sie oder er muss daher eine Möglichkeit haben, sich zu wehren. Wie bei einer anderen Planaufgabe kann Einsprache erhoben werden.»* Anscheinend überzeugt der in der Botschaft dargestellte Sachverhalt die Standeskommission nicht. Vor diesem Hintergrund zeigt er sich erstaunt darüber, dass die Standeskommission nun dennoch Übergangsbestimmungen vorschlägt, die mit Einschränkungen für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbunden sind, ohne dass den Betroffenen eine entsprechende Möglichkeit zur Gegenwehr eingeräumt wird.

Grossrat Bruno Huber führt aus, dass ihm die Ausführungen im Rat teilweise übertrieben erschienen. Es wird der Eindruck erweckt, es beständen erhebliche Sicherheitsprobleme zwischen Wandernden und Velofahrenden. Er hält fest, dass ihm keine entsprechenden Statistiken bekannt sind, welche eine grosse Zahl von Unfällen oder Zwischenfällen belegen würden. Auch aus seiner eigenen Erfahrung hat er keine Hinweise darauf, dass Wandernde regelmässig in gefährliche Situationen geraten würden, wenn sie Velofahrenden auf Wanderwegen begegnen. Ihm geht es nicht um einen Gegensatz zwischen Wandern und Biken, sondern um ein gutes Nebeneinander. Eine zusätzliche Verbotsregelung erscheint ihm deshalb nicht notwendig. Er spricht sich klar für den Antrag der BauKo zu Art. 42 Abs. 2 aus.

Bauherr Hans Dörig fasst zusammen, die BauKo beantragt den Art. 14 Abs 2 zu streichen. Dem gegenüber stellt die Standeskommission den Gegenantrag auf die Streichung sei zu verzichten. Die Standeskommission will mit dem Art. 14 Abs. 2 eine klare Regelung schaffen. Sie will für alle Anspruchsgruppen Klarheit schaffen und die Bezirke in die Pflicht nehmen, einen attraktiven, vielseitigen Netzplan Freizeit festzulegen. Das vorliegende Gesetz schafft ein griffiges Instrument Bikewege im Wald und auch im Alpgebiet in den Netzplan Freizeit aufzunehmen. Den Befürchtungen der BauKo, dass mit der Annahme des Gesetzes durch die Landsgemeinde und die Verabschiedung der zugehörigen Verordnung durch den Grossen Rat alles verboten sein wird, bis die Netzpläne in Kraft sind, trägt die Standeskommission mit dem neuen Art. 15 Rechnung. Diese Wege wurden mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern abgesprochen. Dort ist festgelegt, dass das Befahren der bereits beschilderten Wege weiterhin zulässig bleibt. Grossrat Jonny Dörig wirft eine interessante Frage auf. Bauherr Hans Dörig kann sie lediglich teilweise beantworten. Es gibt keine gesetzliche Grundlage, die es verlangen würde, bei einer Streichung von Art. 14 Abs. 2 alle Wanderwege zu überprüfen und mit Schildern zu signalisieren. Das ist bis jetzt nicht vorgesehen. Das Bedürfnis kann durchaus aufkommen. Auch bei einer Streichung von Art. 14 Abs. 2 gilt der Art. 11 Abs 3 des Waldgesetzes, wonach das Fahren im Wald nur auf bewilligten und befestigten oder besonders signalisierten Wegen gestattet ist. Im Alpgesetz ist festgehalten, dass mit Ausnahme der bewilligten Routen nicht mit Fahrrädern gefahren werden darf. Grossrat Patrik Koster hat an der Session vom 20. Oktober 2025 gesagt, im Bezirk Schwende-Rüte gäbe es einen einzigen Weg, welcher zur Debatte stehe. Nämlich von der Wirtschaft Hoher Hirschberg bis zum Parkplatz der Wirtschaft Hoher Hirschberg - grob geschätzt 300m. Also selbst wenn man diesen herausnimmt, gibt es aufgrund des Waldgesetzes und des Alpgesetzes nur sehr wenig Handlungsspielraum. Die Bezirke und der Kanton sind jedoch gefordert die Erarbeitung der Netzpläne mit attraktiven Velo- und Bikewegen umgehend an die Hand zu nehmen. Gemäss Bundesgesetz müssen die Netzpläne bis Ende 2027 verabschiedet sein.

Landeshauptmann Stefan Müller möchte noch einige Erläuterungen abgeben in Bezug auf die Hinweise zu Naturschutzflächen beispielsweise oder auch auf die Hinweise in Bezug von übergeordneten Rechtsgrundlagen im Waldbereich. Die Standeskommission hat den Vorschlag gemacht, den Abs. 2 so zu lassen, dass die Rechtsklarheit besteht. Wenn eine Streichung von Abs. 2 vorgenommen wird, bedeutet das natürlich nicht, dass dann jeder Weg auch genutzt werden kann. Zum Beispiel eine national geschützte Naturschutzfläche kann unter Umständen auch mit einer Streichung der Wege nicht mit Velos befahren werden. Landeshauptmann Stefan Müller hat im Vorfeld zur heutigen Session die konkrete Situation der Wanderwege noch einmal angeschaut, welche allenfalls in Frage kommen könnte, um noch zusätzliches ins Bike-Netz aufgenommen zu werden. Hier habe er festgestellt, dass es häufig Situationen gibt, bei denen durchaus neue Wege aufgenommen werden könnten, auch im Waldgebiet oder im Alpgebiet. Dies bedeutet, dass die Bestimmung, die die Standeskommission hier vorschlägt, eine Chance ist für die Bezirke und auch die Interessenverbindung.

Grossrat Daniel Brülisauer führt aus, dass er davon ausgeht, dass sich an der rechtlichen Situation durch die beantragte Streichung von Art. 14 Abs. 2 grundsätzlich nichts ändere, da die entsprechenden Bestimmungen bereits übergeordnet im Bundesrecht geregelt sind. Der Absatz stellt daher vor allem eine klarere Formulierung dar. Unklar ist ihm jedoch die Rechtswirkung von Art. 15 Abs. 1 gemäss dem neuen Vorschlag der Standeskommission. Nach seinem Verständnis würden damit die aktuell signalisierten Velowege bis zur Festlegung des definitiven Netzplans weiterhin befahrbar bleiben. Er stellt in diesem Zusammenhang die Frage, wie diese Regelung rechtlich zu beurteilen ist, insbesondere im Hinblick auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Teilweise haben Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer früher ihr

Einverständnis gegeben, dass ein Veloweg über ihr Grundstück führt oder es sind entsprechende Absprachen mit dem Bezirk getroffen worden. Für ihn ist unklar, ob diese bisherigen Einverständnisse durch die vorgeschlagene Regelung automatisch eine rechtliche Verbindlichkeit erhalten. Sollte dies der Fall sein, stellt sich zudem die Frage, ob betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihre Zustimmung im Rahmen der Einführung des Velowegnetzes nochmals ausdrücklich widerrufen müssen.

Bauherr Hans Dörig führt aus, dass die Standeskommission in Art. 15 Abs. 1 ergänzt hat, aufgrund der Befürchtungen und der Äusserungen, welche die BauKo gemacht hat. Die Argumentation war, dass alles verboten ist, wenn der Art. 14 Abs. 2 greift. Selbst mit dem Art. 15 sind die Wege, welche heute schon beschildert sind, nicht automatisch Teil des Netzplans Freizeit, sondern müssen im ordentlichen Verfahren in die Netzpläne überführt werden. Bauherr Hans Dörig erwartet aber, dass die Wege eins zu eins im Netzplan Freizeit überführt werden können.

Grossrat Christian Manser ist der Meinung, dass wenn die Möglichkeiten tatsächlich so gross sind, wie vom Landeshauptmann Stefan Müller soeben geschildert worden sind, schliesst dies die Streichung von Abs. 2 nichts aus. Wenn nach Abschluss des Planungsverfahrens und der Aufnahme der zahlreichen neuen Routen in die Netzpläne ein Verbot stattfindet, kann dies im Nachgang durch den Grossen Rat trotzdem erledigt werden, und zwar auf Verordnungsebene. Daher bleibt er bei der Version der Bauko.

Grossrat Johannes Sonderegger ist klar der Meinung, dass wenn man den Antrag der Standeskommission befürwortet, auch ein klares Ziel gesetzt werden muss.

Bauherr Hans Dörig nimmt Stellung zu den vorgebrachten Fragen. Er betont zunächst, dass in der Hierarchie der Gesetzgebung die Verfassung und das Gesetz Vorrang haben. Ein Verbot in die Verordnung zu delegieren ist falsch platziert, da ein solches Verbot eine grundlegende Aussage darstellt, die im Gesetz selbst verankert sein muss. Die Verordnung dient hingegen der Festlegung von Detailregelungen, die gegebenenfalls ohne erneute Zustimmung der Landsgemeinde angepasst werden können. Zu der Anmerkung von Grossrat Johannes Sonderegger führt Bauherr Hans Dörig aus, dass das Bundesgesetz bereits festlegt, dass die Netzpläne bis Ende 2027 verabschiedet werden. Auch wenn dieser Zeitplan ambitioniert ist und Zweifel bestehen, dass die Umsetzung tatsächlich termingerecht erfolgen kann, ist keine zusätzliche Regelung im Einführungsgesetz zum Veloweggesetz erforderlich. Die Bundesgesetzgebung garantiert bereits eine verbindliche Frist für die Umsetzung.

Grossrat Thomas Schefer führt aus, dass er zwar Mitglied der BauKo ist, das Thema jedoch aus seiner Sicht noch nicht einstimmig entschieden wurde. Er spricht sich für die Beibehaltung von Art. 14 Abs. 2 aus. Er unterstützt daher den Antrag der Standeskommission.

Grossrat Sepp Manser führt aus, dass in der Diskussion über den Sinn von Art. 14 Abs. 2 bereits viel gesagt worden ist. Er weist darauf hin, dass es seit 2013 einen Velonetzplan gibt, dessen Umsetzung bisher durch gesetzliche Bestimmungen eingeschränkt worden ist. Auch die Bezirke hätten sich bemüht, neue Routen einzuführen oder zu signalisieren, sind dabei jedoch ebenfalls gesetzlich gebremst worden. Grossrat Sepp Manser betont, wenn man die Routen nicht signalisieren kann, wird es für den Bezirk und den Tourismus nicht mehr machbar sein. Dies kann nicht nur für Einheimische, sondern auch für den Wandertourismus nachteilig sein. Er hebt hervor, dass die Bezirke bestrebt sind, neue Routen auszuweisen.

Grossrat Albert Fritsche führt aus, dass man viel gehört hat zu der Streichung des Artikels. Er betont, dass ein Verbot seiner Ansicht nach nur auf Gesetzesebene eingeführt werden kann und einen erheblichen Eingriff in die Rechte der Bevölkerung darstellt. Aus diesem Grund ist besondere Vorsicht geboten, bevor solche Verbote erlassen werden. Grossrat Albert Fritsche argumentiert, dass ein attraktives Velonetz langfristig den Druck auf andere Wanderwege reduzieren wird, da es von den Bikern genutzt wird. Bis ein derartiges Netz jedoch realisiert ist, ist der eingreifende Artikel im Velogesetz nicht nötig. Daher ist er für die Streichung.

Grossrat Patrik Koster tut sich schwer damit, wenn auf Seite Kanton die Erwartung geweckt wird, dass der Bezirk dies macht. Er möchte nochmals vor Augen führen, was der Kanton die letzte 13 Jahre erreicht hat. Das ist nicht viel. Und jetzt wird erwartet, dass die Bezirke dies von Heute auf Morgen in zwei Jahren lösen. Die Bezirke werden alles geben, dass es vorwärts geht, aber, dass das in zwei Jahren passiert, nachdem 13 Jahre nichts passiert ist, kann man vergessen.

Bauherr Hans Dörig informiert, dass das Ziel des Velogesetzes ist, dass es gegenüber der Vergangenheit ein griffiges Instrument gibt, damit die Wege ausgeschieden werden können.

Antrag der BauKo zu Art. 14

Der Antrag wird angenommen.

Art. 15

Keine Bemerkungen. Die von der Ständekommission vorgeschlagene Formulierung wird angenommen.

Art. 16

Keine Bemerkungen. Die von der Ständekommission vorgeschlagene Formulierung wird angenommen.

Art. 17

Keine Bemerkungen. Die von der Ständekommission vorgeschlagene Formulierung wird angenommen.

II. Fremdänderungen

Art. 50 VerwVG

Keine Bemerkungen. Die von der Ständekommission vorgeschlagene Formulierung wird angenommen.

Art. 8 Alpgesetz und Art. 6 Alpverordnung

Ratschreiber Roman Dobler informiert, dass sich bei Art. 8 Alpgesetz, in der letzten Spalte noch ein Tippfehler eingeschlichen hat. Da gibt es keinen neuen Antrag. Es sollte nach der Fassung «erste Lesung» aufhören und in der letzten Spalte nichts stehen. Er führt zu Art. 6 Alpverordnung aus, dass ein Fehler im System gemacht wurde. Jetzt hat es den Anschein, als würden über das Gesetz eine Fremdänderung in einer Verordnung gemacht werden. Das ist nicht der Fall. Sobald man die Verordnung behandelt, wird dann die Fremdänderung im Rahmen der Verordnung beschlossen. Das ist hier nicht sauber ausgewiesen.

Grossrat Johannes Sonderegger hat eine Frage zu Art. 10. Hier geht es um die Eigentümerschaft der Strasse von diesen Velowegen. Zu was gehören die Flussstrassen? Sind sie Eigentümer oder sind sie nicht Eigentümer?

Landeshauptmann Stefan Müller geht davon aus, dass es bei der Frage von Grossrat Johannes Sonderegger darum geht, dass die Strassen, die im Eigentum von Flurstrassen sind, eigentlich öffentliche Strassen sind. Flurgenossenschaften sind Körperschaften von öffentlichem Recht. Man geht heute davon aus, dass eigentlich die Flurgenossenschaften auch öffentliche Strassen sind. Insbesondere auch dann, wenn sie nicht explizit beschildert sind.

Der Grosse Rat stimmt dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege mit 44 Ja-Stimmen und drei Gegenstimmen zu.

5. Revision des Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG)

1/2026: Antrag Standeskommission
Referent: Nicola Moser,
Präsident Kommission für Recht und Sicherheit
Departementvorsteher: Landesfähnrich Jakob Signer

Präsident der Kommission für Recht und Sicherheit, Grossrat Nicola Moser, führt ins Geschäft ein. Die vorliegende Revision betrifft das kantonale Verwaltungsgerichtsgesetz, also das Gesetz, das das Verfahren des Verwaltungsgerichts regelt. Inhalt der Revision sind Digitalisierungsbestrebungen. Heute läuft bei verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, noch alles auf dem Papierweg. Man geht zur Post, macht eine eingeschriebene Postsendung und wenn das Gericht die Post verschickt, macht es dies auch eingeschrieben und die Partei holt die Post dann ab. Auch in Zivil- und Strafverfahren, die bundesrechtlich geregelt sind, ist das heute überwiegend noch der Fall. Die heutige Papierflut mit zahlreichen eingeschriebenen Postsendungen, manchmal mit Hunderten von Seiten möchte der Bund in Zukunft nicht mehr. Am 11. November 2020 hat der Bundesrat ein neues Gesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation, BEKJ, in die Vernehmlassung geschickt. Dahinter steht ein Projekt mit dem Titel Justitia 4.0. Vor gut einem Jahr hat das eidgenössische Parlament das besagte BEKJ verabschiedet. Ein paar wenige Artikel sind seit letztem Oktober in Kraft, aber der Rest, welches auch die wichtigen Regelungen sind, ist noch nicht in Kraft und es ist auch noch nicht ganz klar, wann dies erfolgen wird. Es ist damit zu rechnen, dass schon bald das Gesetz vollständig in Kraft gesetzt wird, vielleicht bereits in einem Jahr, und dann müssen die Kantone das umsetzen bei den Gerichten. Spätestens nach fünf Jahren aber sind alle Gerichte in der Schweiz verpflichtet, den digitalen Rechtsverkehr einzuführen. Ein wesentlicher Regelungsgehalt des BEKJ ist, dass Anwälte und Gerichte inskünftig obligatorisch digital miteinander verkehren müssen. Dafür schafft der Bund eine zentrale Plattform mit dem Namen justitia.swiss, mit der sich die Justizbehörden und professionelle Rechtsvertreter austauschen können. Wie erwähnt, dieses Gesetz gilt nur für zivil- und strafrechtliche Verfahren. Die verwaltungsrechtlichen Gerichtsverfahren sind rein kantonale geregelt. Wenn die Digitalisierung deshalb auch im Verwaltungsgericht vorantreiben wollen, dann muss das kantonale Verwaltungsgerichtsgesetz angepasst werden. Und genau das will die vorliegende Revision. Im Wesentlichen geht es bei der Vorlage also, wenn man so will, um einen technischen Nachvollzug der bundesrechtlichen Regelungen. Themen die sich in der Revision finden lassen ist der elektronische Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronische Akteneinsicht und eben die Nutzung dieser Plattform justitia.swiss. Für die Details der Revisionsvorlage wird auf die Botschaft verwiesen. Hervorheben möchte er an dieser Stelle lediglich Folgendes. Die Revision des Verwaltungsgerichts, wie diese heute beraten wird, richtet sich in erster Linie an professionelle Rechtsanbindende, also an Gerichte, Behörden und professionelle Parteivertreter wie Anwälte und Steuerexperten. Laien, die selbst vor dem Verwal-

tungsgericht auftreten, sind auch in Zukunft nicht verpflichtet, ihre Eingaben elektronisch vorzunehmen. Die ReKo hat das Geschäft am 5. Januar 2026 beraten. Sie ist grundsätzlich mit dem Inhalt der Revisionsvorlage einverstanden. Es gibt aber eine Differenz, die noch besteht in Art. 22. Da geht es um das Akteneinsichtsrecht. Auf den entsprechenden Antrag kommt er in der Detailberatung zurück. Die ReKo hat sich ausserdem die Frage zum Inkrafttreten des revidierten Verwaltungsgerichtsgesetzes gestellt. In der ursprünglichen Fassung hat nämlich die Standeskommission in Art. 71ter offengelassen, wann das neue Gesetz in Kraft treten soll. Neu schlägt die Standeskommission aber vor, dass sie selbst den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt. Die ReKo hat zu diesem neuen Antrag keinen Beschluss gefasst. Für sie ist aber zentral, dass das Inkrafttreten des neuen Verwaltungsgerichtsgesetzes, transparent und möglichst frühzeitig kommuniziert wird, damit man sich darauf einstellen kann. Ausserdem liegt es auf der Hand und ist es absolut nötig, dass man mit den umliegenden Ostschweizer Kantonen koordiniert.

Landesfährnich Jakob Signer hat nichts zu den Einführungen von Grossrat Nicola Moser zu ergänzen.

Eintreten ist beschlossen.

III. Elektronische Kommunikation und Aktenführung

Keine Bemerkungen.

Art. 8

Keine Bemerkungen. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Fassung wird angenommen.

Art. 8a

Keine Bemerkungen. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Fassung wird angenommen.

Art. 8b

Keine Bemerkungen. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Fassung wird angenommen.

Art. 8c

Grossrat Nicola Moser hat eine Rückfrage zu Art. 8c Abs. 2. Aus seiner Sicht ist dieser Bestimmung nach - insbesondere auch in Verbindung mit der Botschaft - klar, dass Eingaben, welche innert Frist per Post eingereicht werden, fristwährend sind. Nur dann, wenn die Eingabe innert Nachfrist nicht noch einmal digital erfolgt, wurde die Frist verpasst. Er bittet die Standeskommission dies zu bestätigen.

Landesfährnich Jakob Signer bestätigt, dass im Abs. 2 von Art. 8c der Umkehrschluss gilt, das heisst, wenn die Frist gewahrt wird, dann gilt auch die Eingabe als erfolgt.

Die von der Standeskommission vorgeschlagene Fassung wird angenommen.

Art. 8d

Keine Bemerkungen. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Fassung wird angenommen.

Art. 8f

Keine Bemerkungen. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Fassung wird angenommen.

Art. 17

Keine Bemerkungen. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Fassung wird angenommen.

Art. 18

Keine Bemerkungen. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Fassung wird angenommen.

Art. 22

Grossrat Nicola Moser präsentiert den Antrag der ReKo zum Art. 22 Abs.3. Der Artikel ist wie folgt anzupassen: *«Nicht elektronisch geführte Akten können beim Gericht eingesehen werden. Verwaltungsbehörden, Gerichten sowie Rechtsanwältinnen werden die Akten auf Verlangen zur Einsichtnahme zugestellt.»* Das Akteneinsichtsrecht ist ein zentrales Recht, welches auch in der Bundesverfassung verankert ist. Ohne Akteneinsicht ist es nicht möglich, sich in einem Gerichtsverfahren zur Streitsache zu äussern. Wie die Standeskommission in der Botschaft korrekt ausführt, entspricht es der Praxis, dass professionelle Rechtsanwender, wie Anwälte, die Akten auf Verlangen zugestellt erhalten. Das gilt auch für physische Akten, wie es heute schon der Regelfall ist. Die Zustellung soll sicherstellen, dass man die Akten in Ruhe studieren, Kopien anfertigen und mit dem Klienten besprechen kann. In Art. 22 Abs. 3 will die Standeskommission die Aktenzustellung aber einschränken. Das Gericht soll auch bei professionellen Rechtsanwendern verfügen können, dass die Akten nur im Gerichtsgebäude studiert werden dürfen. Die ReKo will das nicht. Das Studium der Akten im Gerichtsgebäude ist mit grossem Aufwand verbunden. In der Regel reicht es nicht aus, wenn man die Akten einfach kurz anschaut. Man muss sie in Ruhe studieren können und auch Kopiermöglichkeiten haben, welche man im Gerichtsgebäude nicht hat. Häufig muss man die Akten mehrmals anschauen, damit man alle Details sieht. Das bedingt, dass man die Akten für eine gewisse Zeit bei sich hat. Die Gegenargumente, welche die Standeskommission vorbringt, überzeugen nicht. Wenn die Standeskommission ausführt, dass sich z.B. sperrige, grosse Planformate nicht digitalisieren lassen, ist ihr entgegenzuhalten, dass genau diese Akten nicht nebenbei im Gerichtsgebäude studiert werden können. Gerade für diese Akten soll man genug Zeit für das Studium haben. Dies bedingt, dass man sie zugestellt erhält. Wie es die ReKo in ihrem Antrag klar formuliert, geht es bei Art. 22 Abs. 3 um Akten, also um Schriftstücke. Es ist selbstverständlich nicht die Meinung, dass darunter auch Photovoltaikpanels fallen, wie es die Standeskommission befürchtet. Es gibt wohl auch keinen Anwalt, der in seinem Büro genug Platz hätte für die Lagerung von Photovoltaikpanels. Der ReKo geht es nicht um Photovoltaikpanels, sondern um Akten. Sie hält deshalb an ihrem Antrag fest, dass Akten auf Verlangen zugestellt werden und nicht aus Bequemlichkeit des Gerichts nicht versandt werden.

Landesfährnrich Jakob Signer führt aus, dass die Standeskommission gemeinsam mit dem Gericht eine Formulierung vorschlägt, die als Kann-Vorschrift eine Option für das Gericht darstellt. Auch die Anwaltschaft beantragt eine vergleichbare Kann-Vorschrift. Die Vorschrift soll als Option gelten, die abgewogen werden kann. Er erläutert weiter, dass bereits heute in der Praxis der Aktenzugang für die Anwaltschaft in der Regel gewährleistet ist, auch wenn dies nicht ausdrücklich in Verfahrensrechten von Bund oder Kanton festgelegt ist. Mit der Einführung des digitalen Rechtsverkehrs ändert sich daran nichts. Solange physische Akten geführt werden, erfolgt deren Zustellung weiterhin physisch; für die Anwaltschaft bestehen bereits etablierte Abläufe,

die auch sperrige Unterlagen abdecken. Die vorgeschlagene Regelung der Standeskommission steht im Einklang mit den eidgenössischen Prozessordnungen - insbesondere Zivilprozessordnung, Verwaltungsprozessordnung, Verwaltungsverfahrensgesetz und Bundesgerichtsgesetz - und nimmt keine materiellen Änderungen vor. Eine materielle Änderung, wie sie von der ReKo vorgeschlagen wird, ist nicht vorgesehen. Landesfährnich Jakob Signer betont, dass das Vorgehen vergleichbar mit anderen Kantonen wie Zürich ist, die bereits ähnliche Regelungen umgesetzt haben, um den digitalen Aktenzugang für die Anwaltschaft zu ermöglichen.

Grossrat Nicola Moser führt aus, dass wenn die Akten digital vorliegen, die Problematik nicht besteht. Es geht im Art. 22 um die physischen Akten. Es wird eine Übergangsfrist geben, in der man die physischen Akten noch immer importieren kann. Zumindest in dieser Übergangsfrist, in welcher es noch nicht digitalisiert ist, soll es möglich sein, dass man die Akten zugestellt bekommt. Grossrat Nicola Moser hat es noch nie erlebt, dass man die Akten nicht erhält. Der Antrag der ReKo bezieht sich nicht auf Gegenstände. Was die Gegenstände anbelangt, kommt der Satz 1 zur Anwendung. Hier kann das Gericht durchaus sagen, der Gegenstand solle beim Gericht angeschaut werden.

Landesfährnich Jakob Signer stimmt zu, dass das Kantonsgericht betont, dass auch in der Übergangsfrist der vollumfänglichen Digitalisierung nicht von der Praxis abgewichen wird und die Akten der Anwaltschaft, jeweils zur Einsicht zugestellt wird.

Grossrat Nicola Moser, ist der Meinung, dass man genau darum den Antrag der ReKo unterstützen sollte.

Antrag der ReKo zu Art. 22 Abs. 3

Der Antrag wird angenommen.

Art. 37

Grossrätin Helen Koller stellt den folgenden redaktionellen Antrag zu Art. 37 VerwGG: «*Vorladungen, Entscheide und andere Mitteilungen werden postalisch, wenn notwendig durch die Polizei, zugestellt, wenn:*

b) sie dringend sind oder deren Zustellung in elektronischer Form nicht möglich oder nicht zweckmässig ist.»

Es sind nicht die Vorladungen, Entscheide oder anderen Mitteilungen, die in elektronischer Form nicht möglich oder nicht zweckmässig sind, sondern die Zustellung von diesen Vorladungen, Entscheiden oder anderen Mitteilungen ist in elektronischer Form nicht möglich oder nicht zweckmässig. Diese sprachliche Ungenauigkeit soll der Klarheit halber mit der beantragten Ergänzung aus dem Weg geräumt werden.

Grossrat Nicola Moser stimmt dem redaktionellen Antrag von Grossrätin Koller zu. Er stellt den Antrag zu Art. 37 Abs. 1 lit. b. Dieser sei wie folgt zu ändern: «*Der Empfänger ist vorab auf geeignete Weise über die postalische Zustellung zu informieren.»* Wie im Eintrittsvotum erwähnt: Sinn und Zweck der vorliegenden Revision ist es, dass professionelle Rechtsanwender in Zukunft nur noch digital miteinander verkehren. Das bedeutet insbesondere, dass Anwälte ihre Eingaben grundsätzlich digital vornehmen müssen. Umgekehrt werden aber auch Gerichtsverfügungen und -entscheide digital zugestellt. In Art. 37 Abs. 1 lit. b will die Standeskommission von diesem Grundsatz aber eine Ausnahme statuieren: Ausnahmsweise soll es auch in Zukunft möglich sein, dass die Gerichtskorrespondenz per normaler Post zugestellt, eben, wenn dies dringlich ist oder die Zustellung digital nicht möglich oder zweckmässig ist. Mit dieser Ausnahme wird man leben können. Wichtig erscheint ihm aber, dass die Parteien nicht überrascht

werden mit postalischen Zustellungen, etwa wenn ein Anwalt zwei Wochen in den Ferien ist und nicht mit Post rechnet. Wenn nicht mit physischer Post gerechnet wird, ist es nicht mehr als Recht, wenn der Empfänger vorab kurz darüber informiert wird. Sonst kann es sein, dass man aus den Ferien zurückkommt und eine Frist verpasst hat, obwohl man den digitalen Posteingang laufend kontrolliert hat. Aus seiner Sicht ist es wichtig, diesem Überraschungseffekt vorzubeugen und den Empfänger wenigstens kurz telefonisch oder per E-Mail über die Postzusendung zu informieren. Dies gebietet seines Erachtens bereits der Grundsatz von Treu und Glauben. Klarer ist es aber, wenn man dies ins Gesetz schreibt. Letztlich geht es um den Schutz der Parteien, welche die Leidtragenden sind, wenn physische Post verpasst wird.

Landesfährnrich Jakob Signer verweist darauf, dass Grossrätin Helen Koller einen redaktionellen Änderungsantrag gestellt hat, der die Formulierung von lit. b klarer macht. Landesfährnrich Jakob Signer unterstützt diesen Antrag. Beim Antrag von Grossrat Nicola Moser sieht er jedoch Unterschiede. Die Berufsbilder der Anwaltschaft sind so zu organisieren, dass die prozessualen Abläufe eingehalten werden können, einschliesslich der Zustellung von Informationen und Unterlagen. Gleichzeitig ist dem Gericht bewusst, dass die Ausnahmebestimmung, auf die sich der Antrag bezieht, nur dann relevant wird, wenn technische Probleme auf der Plattform auftreten. Grundsätzlich ist die elektronische Zustellung schneller und zweckmässiger, jedoch sollte das Gericht sicherstellen, dass der Anwalt als Adressat auch tatsächlich die Unterlagen erhält. In der Praxis wird in solchen Ausnahmefällen vorab telefonisch oder per E-Mail informiert, bevor die Unterlagen per Post zugestellt werden. Daher ist aus seiner Sicht der zusätzliche Satz im Antrag nicht erforderlich.

Grossrat Nicola Moser stuft es als sehr positiv ein, dass das Gericht dies ohnehin machen würde. Daher spielt es auch keine Rolle, wenn man dies so ins Gesetz nimmt.

Landesfährnrich Jakob Signer führt aus, dass es eine Verpflichtung ist sich zu Organisieren. Den Aufwand auf das Gericht abzuwälzen ist nicht Sinn der Sache.

Grossrat Reto Inauen meldet sich als nicht Jurist zu Wort und möchte eine vereinfachte Perspektive einbringen. Er zeigt Unverständnis dafür, warum der betreffende Satz so formuliert wird. Aus praktischer Sicht ist es problematisch, dass die Gerichte verpflichtet werden, vorab zu informieren, insbesondere wenn dies voraussetzt, dass vorher ein Brief verschickt wird - dies erscheint ihm wenig sinnvoll. Daher wird er den Antrag ablehnen.

Grossrat Nicola Moser erklärt, dass er das Votum von Landesfährnrich Jakob Signer so verstanden hat, dass das Gericht ohnehin eine Vorinformation machen würden. Seiner Ansicht nach würde das Ergebnis mit oder ohne den betreffenden Satz dasselbe sein - es ist lediglich eine Frage der Formulierung.

Ratschreiber Roman Dobler nimmt Stellung zum Antrag. Er hebt hervor, dass der entscheidende Unterschied darin liegt, ob die Zustellung formal korrekt erfolgt oder nicht. Der vorgeschlagene Satz würde Mehraufwand erzeugen. Er verweist auf seine Erfahrung mit eingeschriebenen Sendungen und betont, dass die Fristen dabei kritisch zu prüfen sind. Ratschreiber Roman Dobler erklärt, dass es für die Gerichte wichtig ist, die Aktenführung ordnungsgemäss zu dokumentieren und die Vorreduktion einzuhalten. Daher ist es wesentlich, wie die Zustellung geregelt wird. Abschliessend weist er darauf hin, dass trotz der grosszügigen gesetzlichen Ferienregelungen die Verwaltungspflichten weiterhin sorgfältig wahrgenommen werden müssen.

Grossrat Patrik Koster hat eine Verständnisfrage zum vorgeschlagenen Verfahren. Er erkundigt sich, ob es bei der Pflicht des Gerichts, die Aktenkundigkeit über die Information des Anwalts festzuhalten, überhaupt noch möglich ist, dies festzuhalten.

Ratschreiber Roman Dobler äussert sich zur Praxis der Staatsanwaltschaft und zur elektronischen Zustellung. Er erklärt, dass in der bisherigen Praxis die Ergebnisse klar dokumentiert werden. Problematisch ist jedoch, wenn die elektronische Zustellung ausfällt, beispielsweise durch nicht zugestellte E-Mails, da dies den Standpunkt des Gerichts erschwert. Zudem weist er auf organisatorische Schwierigkeiten, etwa wenn das Telefon nicht funktioniert und man kurzfristig reagieren muss. Ratschreiber Roman Dobler betont, dass diese Aspekte aus seiner Sicht kritisch zu betrachten sind.

Grossrätin Helen Koller wiederholt den Antrag zu Abs. 1 lit. b von Art. 37 VerwGG: «*Vorladungen, Entscheide und andere Mitteilungen werden postalisch, wenn notwendig durch die Polizei, zugestellt, wenn:*

b) sie dringend sind oder deren Zustellung in elektronischer Form nicht möglich oder nicht zweckmässig ist.»

Antrag von Grossrätin Helen Koller zu Art. 37 Abs. 1 lit. b

Dem Antrag wird zugestimmt.

Grossrat Nicola Moser wiederholt den Antrag zur Ergänzung von Art. 37 Abs. 1 lit. b VerwGG: «*Der Empfänger ist vorab auf geeignete Weise über die postalische Zustellung zu informieren.*»

Antrag von Grossrat Nicola Moser zur Ergänzung von Art. 37 Abs. 1 lit. b

Der Antrag wird abgelehnt.

XII. Schlussbestimmungen

Keine Bemerkungen. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Fassung wird angenommen.

II. Fremdänderungen

Keine Bemerkungen.

III. Fremdaufhebungen

Keine Bemerkungen

IV. Inkrafttreten

Keine Bemerkungen. Die von der Standeskommission beantragte Fassung «Fassung Antrag StK 1. Lesung Grosser Rat» wird angenommen.

Der Grosser Rat stimmt der Revision des Verwaltungsgerichtsgesetz mit 47 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung zu und überweist die Vorlage einstimmig zuhanden der Landsgemeinde.

6. Revision Anhang 1 der Wildruheverordnung (WRV)

2/2026: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Patrik Koster,
Präsident Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie,
Raumplanung, Umwelt
Departementvorsteher: Bauherr Hans Dörig

Der Präsident der Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt, Grossrat Patrik Koster, führt in das Geschäft ein. Bei der Prüfung der am 1. Juli 2025 in Kraft gesetzten Jagdverordnung ist bemerkt worden, dass sich selbst widersprochen wird. Es wurde festgelegt, dass während der Ruhezeiten in den Wildruhegebieten nur offizielle beschilderte Wanderwege auf den offiziellen Routen begangen werden dürfen. Im Anhang 1 sind aber zwei Wegabschnitte als erlaubte Wege eingezeichnet worden, die keine offiziellen Wanderwege sind. Weil die kartografische Darstellung im Gegensatz zum Verordnungstext keinen rechtssetzenden Charakter hat, muss die Karte und Text angepasst werden. Die BauKo stimmt dieser Änderung einstimmig zu.

Bauherr Hans Dörig möchte noch einen Punkt ergänzen. Durch diese Korrektur ist unter anderem ein Wegabschnitt zur Egg-Hütte nicht mehr als begehbare Route eingezeichnet. Der Art. 6 der Wildruheverordnung definiert jedoch, dass der Zugang zu Gebäuden und Einrichtungen für Berechtigte trotzdem auch während der Ruhezeit möglich bleibt. Bauherr Hans Dörig ersucht den Grossen Rat auf die Beratung einzutreten und die Revision vom Anhang 1 der Wildruheverordnung in der vorliegenden Fassung zu verabschieden.

Eintreten ist beschlossen.

Der Grosse Rat stimmt der Revision des Anhangs 1 der Wildruheverordnung (WRV) einstimmig zu.

7. Programmvereinbarungen 2025

5/2026: Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Roland Dähler

Landammann Roland Dähler teilt mit, dass im Jahr 2025 insgesamt zehn Programmvereinbarungen abgeschlossen wurden. Die Programmvereinbarungen sind alle auch auf dem GR-Info aufgeschaltet.

Der Grosse Rat nimmt von den im Jahr 2025 abgeschlossenen Programmvereinbarungen Kenntnis.

8. Festsetzung Landsgemeindeordnung 2026

6/2026: Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Roland Dähler

Landammann Roland Dähler stellt die Landsgemeindeordnung vor:

Verhandlungsgegenstände

1. Eröffnung der Landsgemeinde
2. Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung
3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolks
5. Wahl der weiteren Mitglieder der Standeskommission
6. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Kantonsgerichts
7. Totalrevision Polizeigesetz (PolG)
8. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege (EG VWG)
9. Revision Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG)

Das Eintreten ist obligatorisch.

Der Grosse Rat nimmt die Landsgemeindeordnung 2026 einstimmig an.

9. Landrechtsgesuche

3/2026: Bericht Kommission für Recht und Sicherheit
Mündlicher Antrag Kommission für Recht und Sicherheit
Referent: Grossrat Nicola Moser, Präsident ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit hat der Grosse Rat folgende Personen das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Gemeindebürgerrecht von Appenzell erteilt.

Sutter Gilbertie Grace, geboren 1981 in Philippinen, von den Philippinen, wohnhaft Weissbadstrasse 5 in Appenzell;

Schäff Michael Friedrich Rudolf, geboren 1967 in Deutschland, von Deutschland, wohnhaft Bachers 1 in Brülisau;

Albisser Mario, geboren 1986 in Appenzell, von der Schweiz, wohnhaft Hoferbad 4 in Appenzell.

10. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossrat Adrian Locher, Appenzell, führt aus, dass am 23. Januar 2026 in den Medien über den Zustand der Innerrhoder Staatsanwaltschaft berichtet wurde. Grundlage für diese Medienmitteilung war der jährliche Bericht der Fachkommission Strafverfolgung. Diese Fachkommission wurde von der Standeskommission neu gebildet, nachdem vor einigen Jahren die Innerrhoder Staatsanwaltschaft in Verruf geraten ist wegen einem verjährten Unglücksfall. Dieser Fall hatte damals für ein enormes Aufsehen gesorgt mit anschliessender Kündigung des Staatsanwalts durch die Standeskommission. Laut Medien ist auch die jetzige Situation gemäss dem aktuellen Bericht alles andere als unbedenklich, obwohl die Mitteilung der Standeskommission den Eindruck vermittelt, dass der Bericht durchwegs positiv ausgefallen ist. Zum Beispiel wurden 172 Verfahren weniger erledigt als im Vorjahr. Und so waren Ende 2024 190 Verfahren offen. Das sind laut Fachkommission 50 Fälle pro Staatsanwalt. Unter den 190 Verfahren gibt es 25 Fälle die älter als zwei Jahre sind. Vier dieser Fälle sind aus den Jahren 2017 bis 2019. Obwohl zwei der vier Fälle offenbar kürzlich erledigt wurden, besteht die Besorgnis, dass sich wieder Verjährungen anbahnen könnten. Die

Verjährung eines Straftatbestandes, während einer laufenden Strafuntersuchung ist nach seiner Auffassung ein absolutes No-Go, welches Konsequenzen haben sollte. Aber auch ohne Eintritt der Verjährung kann es nicht sein, dass Fälle über mehrere Monate liegen gelassen werden. Denn auch eine blossе Verfahrensverzögerung hat erhebliche Konsequenzen. Auch in der Stellungnahme zum Bericht der Fachkommission Strafverfolgung verwies die Innerrhoder Staatsanwaltschaft auf Ressourcenprobleme. Die Fachkommission Strafverfolgung ist demgegenüber der Meinung, dass die Ressourcen ausreichen. Vor diesem Hintergrund bittet er den Landesfährnrich, ihm folgende Fragen zu beantworten:

1. Gab es seit dem letzten Bericht der Fachkommission Strafverfolgung Fälle, die wegen Verjährung eingestellt werden mussten?
2. Was unternimmt die Standeskommission konkret, um Verjährungseintritte und Verfahrensverzögerungen zu verhindern?
3. Wie stellt sich der Landesfährnrich zu den von der Staatsanwaltschaft aufgeworfenen Ressourcenproblemen?

Landesfährnrich Jakob Signer führt aus, dass der Tätigkeitsbericht 2024 eine stimmige Momentaufnahme zeigt. In ihrer Gesamtwürdigung äussert die Fachkommission zwar gewisse Bedenken hinsichtlich Erledigungs- und Pendenzenzahlen, hält aber fest, dass die Staatsanwaltschaft ihre Aufgaben erfüllt. Sie sieht wie im Vorjahr keinen Handlungsbedarf und spricht keine Empfehlungen aus. Die Medienmitteilung bezog sich auf die abschliessende Gesamtwürdigung und die Empfehlungen. Die Kommunikation nach aussen umfasst üblicherweise die Gesamtbeurteilung, nicht einzelne Punkte einer Berichterstattung. Die Staatsanwaltschaft macht einen guten Job, dies ist im Bericht auch beschrieben. Diesen Eindruck kann bestätigt werden. Die Staatsanwaltschaft ist nicht überfordert. Die Arbeitsbelastung aufgrund der Fallzahlen ist aber hoch. Dieses Bild zeigt sich bei den Staatsanwaltschaften schweizweit. Zu den Fragen von Grossrat Locher:

1. Gab es seit dem letzten Bericht der Fachkommission Strafverfolgung Fälle, die wegen Verjährung eingestellt werden mussten?

Es gibt keine Fälle oder Verfahren, die wegen Verjährung hätten eingestellt werden müssen in der letzten Zeit, also seit dem letzten Bericht. Es gab seines Wissens einen Verjährungsfall im Geschäftsbericht 2023, 2024. Aber gab es in den letzten Jahren keinen Verjährungsfall und es wird auch davon ausgegangen, dass es in der Zukunft keinen geben wird. Die Staatsanwaltschaft hat ein grosses Auge darauf, dass die Fälle nicht verjähren. Es gibt jedoch immer wieder Verfahren, wo Teilbereiche wegen Verjährung eingestellt werden müssen. Vor allem im Bereich der Jugendanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft sagt, sie habe die Problematik von Verjährung jederzeit im Griff. Der einte Verjährungsfall, der vor einigen Jahren in den Medien war, der tragische Fall, können aufgrund eines funktionierenden internen Controllings ausgeschlossen werden.

2. Was unternimmt die Standeskommission konkret, um Verjährungseintritte und Verfahrensverzögerungen zu verhindern?

Die Staatsanwaltschaft ist dem Landesfährnrich als Departementsvorsteher unterstellt. Periodischer Informationsaustausch innerhalb des Departements und quartalsweise Statusberichte zu Anzahl Falleingängen, Fallerledigungen und pendenten Fällen. Im Gegensatz zur Standeskommission hat die Fachkommission Strafverfolgung ein Auskunftsrecht und ein Einsichtsrecht in die Akten der Staatsanwaltschaft. Daher stützt sich die Standeskommission und das Departement auf die Beurteilung der Fachkommission. Die Staatsanwaltschaft arbeitet daran, das Verfahrenscontrolling zu verbessern und insbesondere die Visibilität der Zeitverhältnisse pro Fall zu erhöhen. Mit der Umsetzung kann der Leitende Staatsanwaltschaft die Verfahrenserledigung angemessen steuern und noch besser beaufsichtigen, wie das auch die Fachkommission fordert.

3. Wie stellt sich der Landesfährnrich zu den von der Staatsanwaltschaft aufgeworfenen Ressourcenproblemen?

Ressourcen sind ein Thema und werden immer wieder geprüft. Es gilt der normale Prozess mit Antrag auf Stellenerhöhung und Freigabe durch die Standeskommission. Vor zweieinhalb Jahren, auf August 2023 hin, konnten die Ressourcen der Staatsanwaltschaft um 50 Stellenprozente Verfahrensassistenz (und damit spürbar) erhöht werden. Die Fachkommission hält fest, dass der aktuelle Personalbestand auf den normalen Geschäftsgang ausgerichtet ist. Eine Falllast mit den üblichen Schwankungen kann aus ihrer Sicht bewältigt werden. Gemäss der Fachkommission kann mit organisatorischen Massnahmen die Effizienz noch weiter gesteigert werden. Gemäss Bericht nimmt die Fachkommission die Entwicklung der Fallzahlen der Staatsanwaltschaft zum Anlass, vertiefte Abklärungen zu den entsprechenden Eckdaten in vergleichbaren Kantonen vorzunehmen. Sie wird darüber im Tätigkeitsbericht über das Jahr 2025 berichten.

- Grossrat Lukas Koch, hat noch einige Verständnisfragen. Letzte Woche hat er die private Steuererklärung erhalten - mit der Aufforderung die Belege künftig elektronisch einzureichen. Im zweiten Satz wurde darauf hingewiesen, dass bei einer Zusendung von Belegen der Post Gebühren behoben werden, gleichzeitig wird das Schreiben per Post verschickt - deshalb stellt sich ihm die Frage, ob die Gebühren für das nicht einreichen der Belege bereits jetzt erhoben werden müssen. Wäre es nicht sinnvoll, zwei bis drei Jahre abzuwarten, um zu sehen, wie sich das Ganze bewährt - dies vor allem älteren Steuerzahler gegenüber? In diesem Zusammenhang möchte er auch auf den Satz *«mit dem Papierverbrauch und schonen die Umwelt»* hinweisen, wie er in der Aufforderung steht. Grossrat Lukas Koch macht darauf aufmerksam, dass er nach jeder Session ein Lohnblatt erhält - wäre es künftig nicht möglich, nur einmal jährlich ein Lohnblatt-Auszug zu erhalten oder diesen zumindest per E-Mail zuzustellen? Seitens der Bevölkerung hört man immer wieder vom Projekt Verwaltungsgebäude, welches auch an der Landsgemeinde vor Jahren angenommen wurde. An der letzten Session informierte der Bauherr über die ersten Ausgaben. Besteht bei einem laufenden Projekt noch die Möglichkeit, den Standort grundsätzlich zu hinterfragen? Könnte etwa ein neuer Standort - zum Beispiel die ehemalige Migros - in Betracht gezogen werden? In den letzten Wochen war in den Medien zu lesen, dass bereits zwei Unternehmen aus Appenzell ihren Standort definitiv nach Herisau verlegt haben. Bei mindestens einem Unternehmen war der Grund offenbar eine nicht zielführende Zusammenarbeit mit den Behörden. Die konkreten Umstände interessieren ihn weniger - jedoch gehen dadurch Arbeits- und Ausbildungsplätze, Steuereinnahmen sowie die Attraktivität von Appenzell I.Rh. als Unternehmensstandort gegen aussen verloren. Gibt es Pläne für beschleunigte Genehmigungsverfahren oder den Ausbau für Infrastruktur um Unternehmen attraktivere Rahmenbedingungen zu bieten? Und welche Lehren zieht die Regierung aus diesen Abwanderungen, welche negativ gegenüber der Standeskommission in den Medien berichtet wurden?

Säckelmeister Ruedi Eberle beantwortet die Fragen von Grossrat Lukas Koch. Bezüglich Lohnblatt ist Säckelmeister Ruedi Eberle in Abklärung. Bei der Steuererklärung und den Gebühren geht nicht um die alten Leute, sondern um jene, die sehr viele Unterlagen haben. Für die Treuhänder kommt es günstiger, wenn die Steuerverwaltung die Unterlagen einscannt, aber dies kann nicht Ziel der ganzen Übung sein. Daher werden dafür auch Gebühren verlangt.

- Grossrat Lukas Koch hört von der Bevölkerung immer wieder zum Projekt Verwaltungsgebäude. Es wurde an der Landsgemeinde angenommen und der Bauherr hat auch die nötigen Informationen durchgegeben, sei es in einem Zeitungsbericht wie auch im Bericht der vorletzten Session. Die ersten Ausgaben sind gemacht gemäss Kostenvoranschlag. Besteht bei einem laufenden Projekt noch die Möglichkeit, den Standort grundsätzlich zu hinterfragen. Könnte auch ein anderer Standort in Betracht gezogen werden oder sind wir auf den Standort fixiert?

Bauherr Hans Dörig antwortet, dass er die Frage, ob ein anderer Standort für einen Neubau des Verwaltungsgebäudes zur Debatte steht, aktuell nicht beantworten kann. Die Ständekommission hat sich über diese Frage, zumindest seit Bauherr Hans Dörig involviert ist, nicht unterhalten.

Grossrat Lukas Koch würde es begrüßen, künftig mehr Informationen zu diesem Thema zu erhalten. Eine weitere Frage zum Volkswirtschaftsdepartement. In den letzten Wochen hat man in den Medien gelesen, dass bereits zwei namhafte Unternehmen aus Appenzell ihren Standort definitiv nach Herisau verlegt haben. Bei mindestens einem Unternehmen ist der Grund offenbar gewesen, dass die Zielführung und die Zusammenarbeit mit den Behörden nicht ganz einfach gewesen sei. Er möchte darauf hinweisen, dass es enorm wichtig ist, dass der Kanton Appenzell I.Rh. als Unternehmungsstandort nicht verloren geht. Sei es mit Arbeitsplätzen, mit Ausbildungsplätzen und Steuereinnahmen und auch schlussendlich die Attraktivität von Appenzell selbst. Gibt es Pläne für beschleunigte Genehmigungsverfahren oder für den Ausbau von Infrastrukturen für Unternehmen, um Unternehmen attraktive Rahmenbedingungen zu bieten und welche Lehren zieht die Regierung aus diesen Abwanderungen, von denen negativ in den Medien berichtet worden sind?

Landammann Roland Dähler geht davon aus, dass es sich um das Unternehmen aus dem Bezirk Gonten handelt, welches in den Kanton Appenzell A.Rh. übersiedelt. Wie die Situation vom entsprechenden Unternehmen geschildert wird, ist dies natürlich nur die eine Seite der Sache. Dieses spezielle Unternehmen wurde während der Amtszeit von Landammann Roland Dähler intensiv begleitet und er kann sagen, dass das Mögliche gemacht wurde. Man hat dieses Unternehmen enorm nahe begleitet. Mehr ist leider nicht möglich. Dies wird bei jedem Unternehmen gemacht, da der Stellenwert der Arbeitsplätze bewusst ist. Aber es gibt auch Vorschriften und Gesetzgebungen gerade bei der Thematik «bauen». Man weiss, wie lange solche Rechtsverfahren gehen können. Es gibt Leute, die dann sagen, dass ist mir Zuviel. Er kann mit bestem Gewissen sagen, sowohl im Bau- und Umweltdepartement wie auch im Volkswirtschaftsdepartement, wurde alles gemacht, was möglich war.

- Grossrätin Silvia Frey hat eine Frage an Bauherr Hans Dörig und an Landesfähnrich Jakob Signer. An der Gaiserstrasse hat es zwei gefährliche Fussgängerstreifen, einer ist auf der Höhe des Chinderhorts und des Betreuten Wohnens, der andere ist ein bisschen weiter Dorf auswärts. Diese Fussgängerstreifen benützen viele Kinder auf ihrem Kindergartenweg und Schulweg. Der Fussgängerstreifen beim Chinderhort wird zusätzlich zu den Schülerinnen und Schülern auch noch von den Bewohnern des betreuten Wohnens und den Eltern und Kindern des Chinderhorts benützt. Leider halten viele Autos bei diesen Fussgängerstreifen nicht an. Wenn die Autos vom Dorf her kommen, beschleunigen sie nach der 30er Zone und bremsen nicht mehr ab vor dem Fussgängerstreifen. Auch vom Spitalkreisel her fahren die Autos schnell und bremsen selten ab. Jetzt wird die Gaiserstrasse saniert. Ist in diesem Zusammenhang geprüft worden, wie die Sicherheit für die Fussgänger erhöht werden kann? Ist eine Erweiterung der 30er Zone geprüft worden?

Landesfähnrich Jakob Signer versucht eine erste Auskunft zu geben. Das Ganze hat aber eine gewisse technische Komplexität, was Fussgängerstreifen angeht. Es ist richtig, dass aus den 30er-Zonen, die Geschwindigkeit auf 50 erhöht werden kann. Die erwähnten beiden Fussgängerstreifen sind dort berechtigt. Man wird im Zusammenhang mit baulichen Massnahmen, wie der Sanierung der Strasse, die ganzen Anforderungen, Beleuchtung, Sichtweiten, auch die Seitenränder, die es zusätzlich braucht, beibehalten. Die Fussgängerstreifen entsprechen allen Anforderungen, die es braucht. Es ist nicht möglich eine andere Lösung anzubieten. Besonders Leute, die ihre Kinder am Morgen in den Chinderhort bringen und am Abend vom Chinderhort abholen, parkieren auf der anderen Strassen-seite und müssen über diesen Fussgängerstreifen. Die Polizei hat ein besonderes Auge darauf und es zeigt auch, dass sich sehr viele Leute an die Angaben dort halten. Es kann aber nicht eingeständig eine Lösung umgesetzt werden. Das System der Fussgängerstreifen verlangt vom Autofahrer und vom Fussgänger, dass man sich konzentriert und das man sich an die Vorgaben haltet. Es wurden in der Vergangenheit Kontrollen gemacht und werden auch in Zukunft Kontrollen gemacht. Eine 30er Zone ist dort nicht angebracht und man sieht auch nicht vor, eine zu machen.

- Grossrätin Patricia Fritsche-Manser, Appenzell, hat eine Frage zum Gastgewerbegesetz. Schon seit Jahren wird gesagt, dass man das Gastgewerbegesetz revidieren will, es ist nicht mehr aktuell und zeitgerecht. Was ist hier der Stand des Gesetzes?

Landesfähnrich Jakob Signer führt aus, dass eine Totalrevision des Gastgewerbegesetzes ansteht. Es gibt bereits einen Entwurf der Verordnung und der Botschaft. Diese Dokumente gehen nun in die Ratskanzlei zur Vorprüfung. Gleichzeitig sieht er vor, anfangs nächstem Monat einen runden Tisch mit dem Bezirk und der Branchenvertretung zu machen. Ebenfalls anfangs nächsten Monat ist vorgesehen das Geschäft der Standeskommission für eine erste Lesung zu unterbreiten. Ziel ist es im April/Mai eine Vernehmlassung durchzuführen.

- Grossrat Albert Neff möchte sich zu den Herausforderungen und Unklarheiten äussern, die beim Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere im Zusammenhang mit zonenkonformen Bauten in der Landwirtschaftszone, bestehen und leider immer wieder zu Verzögerungen und Frust bei der Bauherrschaft führen. Trotz der klaren Medienmitteilung der Standeskommission vom 23. November 2023, wonach Art. 77 Abbruch und Wiederaufbau Abs. 2 lit. a BauV ausschliesslich auf zonenfremde Wohnhäuser ausserhalb der Bauzone anwendbar ist, wird diese Bestimmung in der Praxis des Bau- und Umweltsdepartement weiterhin auch auf zonenkonforme Bauten angewendet. Dies führt zu unnötigen Verzögerungen, Rechtsunsicherheit und erhöhten Kosten für die Bauherrschaften, da Rekurse und juristische Abklärungen notwendig werden, obwohl der Gesetzgeber explizit keine Verschärfung für zonenkonforme Bauten beabsichtigt hat. Die Standeskommission hat dies deutlich gemacht und auch entsprechende Entscheide aufgehoben. Dies gilt für zonenkonforme Bauten, welche nicht denkmalgeschützt sind, dort benötigt es mehr Abklärungen. Diese Praxis belastet nicht nur die betroffene Bauherrschaft finanziell und emotional, sondern führt auch zu einer unnötigen Beanspruchung der Verwaltung durch zusätzliche Rekurse bei der Standeskommission, wo mittlerweile Wartefristen bis zur Entscheidung, bis zu einem Jahr bestehen. In anderen Kantonen werden Anwaltskosten bei erfolgreichen Rekursen übernommen, in Innerrhoden nicht, was die Situation für Bauherren aus finanzieller Sicht zusätzlich erschwert. Wie auch schon in diesem Rat von anderer Seite betont, sollte die Verwaltung gemeinsam mit den Bürgern im Rahmen des geltenden Rechts nach Lösungen suchen, um

unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Dies dient dem Wohl der Bürger und des Staates - sowohl in emotionaler als auch in finanzieller Hinsicht. Daher stellt Grossrat Albert Neff einen Auftrag an den Bauherrn. Es soll abgeklärt werden, wie eine Präzisierung von Art. 77 BauV im Sinne der Medienmitteilung der Standeskommission vom 23. November 2023 möglich ist, sodass klar festgehalten wird, dass die Bestimmung im Art.77 nicht auf zonenkonforme Bauten Anwendung findet.

- Grossrat Urs Dörig möchte gerne ein Anliegen vorbringen, welches die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer von zonenwidrigen Bauten betrifft und in den vergangenen Jahren wiederholt zu Unsicherheit, Verärgerung und langwierigen Verfahren geführt hat. Es geht um Art. 77 der Bauverordnung, konkret um die Regelung zum Abbruch und Wiederaufbau von zonenwidrigen Wohnbauten ausserhalb der Bauzonen. Grossrat Urs Dörig stellt den Auftrag den Art. 77 der Bauverordnung zu prüfen. Die Begründung dazu ist folgende. Art. 77 Abs. 1 BauV hält fest, dass sich Abbruch und Wiederaufbau nach dem Bundesrecht, namentlich nach Art. 24c RPG und den darauf gestützten Bestimmungen der Raumplanungsverordnung, richten. Dieser Grundsatz ist unbestritten. Gleichzeitig behält Art. 77 Abs. 1 ausdrücklich Abs. 2 vor. Und genau dieser Abs. 2 ist es, der in der Praxis zu erheblichen Problemen führt. Nach Art. 77 Abs. 2 von unserer BauV kann ein Abbruch und Wiederaufbau in Streusiedlungsgebieten nur bewilligt werden, wenn kumulativ diverse Punkte erfüllt sind, welcher seiner Meinung nach nicht angemessen sind. Dabei ist ausdrücklich auch zu prüfen, ob Art. 77 BauV ersatzlos gestrichen werden soll. Gerade aus der Praxis stellt sich zunehmend die Frage, weshalb diese Regelung in Appenzell I.Rh. heute zu solchen Konsequenzen führt, wie sie sich exemplarisch in den sogenannten «fliegenden Dächern» widerspiegelt? Und weshalb gibt es beim Abbruch und Wiederaufbau aus Sicht der Innerrhoder Bevölkerung eine solche unverhältnismässig grosse Hürden, die in dieser Form in anderen Kantonen nicht vorhanden ist? Grossrat Urs Dörig geht es nicht darum, ausserhalb der Bauzonen einen Abbruchboom auszulösen. Es geht um Rechtsklarheit, Fairness und Augenmass. Ein Kanton wie Appenzell I.Rh. lebt von seiner Landschaft und seiner Baukultur - aber auch vom Vertrauen in seine Bürgerinnen und Bürger. Gerade weil der Baukultur mit aussergewöhnlicher Sorgfalt begegnet wird, ist er der Meinung, dass eine offene, praxisnahe, ergebnisoffene und ehrliche Prüfung von Art. 77 BauV im Interesse der gesamten Bevölkerung, unserer Landschaft ist.

Bauherr Hans Dörig nimmt den Auftrag insofern an, als dass es bezüglich Art. 77 der BauV Klärungsbedarf und eventuell ein Anpassungsbedarf gibt. Wie das Vorgehen nun genau sein wird, muss er im Departement und mit der Ratskanzlei im Detail klären. Eine fundierte Aufarbeitung dieser Frage nimmt einige Zeit in Anspruch. Das ist eine weitreichende Frage, entsprechend ist auch eine Vernehmlassung denkbar. Bisher war geplant die zweite Lesung der BauV in der März-Session vorzunehmen. Diesen neuen Auftrag bezüglich Art. 77 auf die März-Session vorzubereiten ist zeitlich nicht möglich. Allenfalls ist eine Verschiebung der zweiten Lesung auf die Juni- oder Oktober-Session eine Möglichkeit oder diese Frage wird zusammen mit der nächsten Revision der BauV im Zusammenhang mit dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz RPG2 geklärt.

- Grossrat Albert Sutter hat noch eine Anmerkung zu den Steuererklärungen. In der Woche 24 und 26 ist die Einladung gekommen, dass man die Steuererklärung von jetzt an digital ausfüllt. Hier stellt sich ihm die Frage, was mit den älteren Leuten, den Senioren und Seniorinnen, ist, welche bis jetzt noch händisch unterwegs waren. Haben diese die gleiche Einladung bekommen? Hat die Steuerverwaltung, die Kanzlei einen Support?

Säckelmeister Ruedi Eberle führt aus, dass die Personen, welche keine Infrastruktur haben, selbstverständlich die Steuererklärungen in Papier einreichen können. Bei der Steuerverwaltung können die Unterlagen eingefordert werden. Mit diesem Brief wollte man die Leute animieren, dass möglichst viel digital eingereicht wird. Aktuell sind es ca. 2/3, also etwa bei 60%.

- Grossrat Karl Inauen, Schwende-Rüte, möchte daran erinnern, dass am Freitag, 27. Februar 2026 das Parlamentarier Skirennen in der Ebenalp stattfindet.
- Grossrat Bruno Huber weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit dem Polizeigesetz mehrfach das Bedrohungsmanagement thematisiert wurde. In gewissen Fällen hätte ein bereits funktionierendes Bedrohungsmanagement möglicherweise Eskalationen verhindern können. Er hat einen Wunsch an die Ständekommission. Diese sollen den Kadermitarbeitenden klar machen sollte, dass offizielle Mitteilungen des Grossen Rates nicht unbedingt in der öffentlichen Presse kommentiert werden müssen.

Landesfährnrich Jakob Signer informiert, dass der Kanton eine Kommunikationsrichtlinie hat. Wer kommuniziert politische Geschäfte, wer kommuniziert Fachthemen. Diese Kommunikationsrichtlinie ist wieder einmal in Erinnerung gerufen worden.

Appenzell, 13. März 2026

Der Ratschreiber:

Roman Dobler